



**vonBredow Valentin Herz**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,  
Tel +49 (0) 30 8092482-20, Fax +49 (0) 30 8092482-30  
E-Mail [info@vvh.de](mailto:info@vvh.de)

[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

# NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / III.2019 VOM 3. DEZEMBER 2019

**ALLE ENERGIETRÄGER** EIN BLICK INS KLIMAPAKET: HÄLT DER INHALT, WAS DIE PACKUNG VERSPRICHT?

**EEG** FRISTEN UND DAS EEG – WAS GIBT'S NEUES? (BNK, MESSKONZEPTE, SPEICHER-AMNESTIE)

**BIOMASSE / BIOGAS** DECKEL FÜR FLEXPRÄMIE IST ERREICHT – ZEIT UM WAS GENAU NOCH ZU TUN?

**SPEICHER UND SEKTORENKOPPLUNG** GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR BATTERIESPEICHER AUF DEM PRÜFSTAND



**THINK  
BEFORE YOU  
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

das Jahr fliegt nur so vorbei: Ein heißer Herbst liegt (fast) hinter uns und schon steht die Adventszeit wieder vor der Tür. Da ist natürlich auch wieder einmal Zeit für einen vBVH-Newsletter!

Die weltweiten Klimaproteste gehen weiter und scheinen auch langsam in der Politik anzukommen – zu langsam? Wohl uns alle halten die Diskussionen rund um das sogenannte Klimapaket der Bundesregierung jedenfalls nach wie vor auf Trab: Fällt endlich der 52-GW-Deckel für Solaranlagen? Kommt die 1.000-Meter-Abstands-Regel für Windenergieanlagen? Wie werden sich die geplanten Änderungen auf das Fortschreiten der Energiewende auswirken? Wann kommen endlich effektive gesetzgeberische Impulse für ein Fortschreiten der Sektorenkopplung? Was stellt sich die Bundesregierung genau unter der Weiterentwicklung der Mieterstromförderung vor? Und wie genau passen eigentlich die neuen europäischen Vorgaben zum deutschen Energierecht?

Die meisten dieser Fragen können wir Ihnen derzeit auch nicht abschließend beantworten, beteiligen uns aber gerne an den weiteren politischen und juristischen Diskussionen. Denn dass die Energiewende in allen Sektoren endlich kommen muss und dass das nur mit klaren, rechtssicheren und stabilen regulatorischen Rahmenbedingungen funktionieren wird, ist inzwischen wohl eine Binsenweisheit ...

Neben diesen großen Fragen beschäftigen uns aber natürlich auch die vielen aktuellen ganz praktischen Themen des Energiewenderechts. Einige hiervon stellen wir Ihnen in diesem Newsletter vor: Von Neuigkeiten aus der Clearingstelle EEG|KWKG zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und zur Ersetzung von Solaranlagen, über aktuelle Diskussionen rund um die Ausbaufaute bei Windenergieanlagen, bis hin zu einigen aktuellen Änderungen bei wichtigen Fristen rund ums EEG und am Energiedienstleistungsgesetz – und das Stromsteuerrecht darf natürlich auch mal wieder nicht fehlen. Zudem werfen wir auch einen Blick auf einige übergreifende Themen wie die Diskussionen um das Mischpreisverfahren im Regelenergiemarkt oder die aktuellen Entwicklungen beim Smart-Meter-Rollout.

Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit wieder einige interessante Themen präsentieren können und wünschen Ihnen nunmehr eine spannende Lektüre sowie eine schöne Adventszeit!

Ihre Kanzlei **von Bredow Valentin Herz**

# INHALT

## 2 IN EIGENER SACHE

## 2 ALLE ENERGIETRÄGER

- Ein Blick ins Klimapaket: Hält der Inhalt, was die Packung verspricht?
- OLG Düsseldorf kippt das Mischpreisverfahren für den Regelenergiemarkt: Gute Nachrichten für die Erneuerbaren?!?
- Smart-Meter-Rollout kommt – aber wann und für wen überhaupt?
- Novelliertes Energiedienstleistungsgesetz in Kraft – Rolle rückwärts beim Energieaudit
- Fristen und das EEG – Was gibt's Neues? (BNK, Messkonzepte, Speicher-Amnestie)

## 13 SOLARENERGIE

- Endlich weg mit dem Deckel? – Förderstopp für Solaranlagen soll entfallen!
- Neue PV-Anlagen mit alter EEG-Vergütung – Clearingstelle EEG|KWKG veröffentlicht Hinweis zur Austauschregelung bei PV-Anlagen

## 17 WINDENERGIE

- Kein Ende der Ausbaufaute in Sicht: Windkraftmoratorium auch in der Region Prignitz-Oberhavel
- Eine Frage des Blickwinkels – Windenergie und Landschaftsschutz

## 20 ENERGIE- UND STROMSTEUER

- Das Jahresende naht: Wer noch was tun muss und wer sich zurücklehnen kann
- Bitte nicht wundern: Neuigkeiten bei den Stromsteuer-Formularen

## 23 BIOMASSE / BIOGAS

- Flexibilisierung von Satelliten-BHKW – geht das? Wichtige Klarstellung durch die Clearingstelle
- Deckel für Flexprämie ist erreicht – Zeit um was genau noch zu tun?

## 27 SPEICHER UND SEKTORENKOPPLUNG

- Garantiebedingungen für Batteriespeicher auf dem Prüfstand

## 29 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

# IN EIGENER SACHE

Wir blicken auf einige Highlights im Herbst zurück:

## 9. Berliner Gespräche zu Energierecht und Energiepolitik am 29. November 2019 in Berlin

Am 29. November 2019 fanden bei uns die 9. Berliner Gespräche zu Energierecht und Energiepolitik statt, die wir gemeinsam mit unserem Kooperationspartner, der [Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik](#), veranstalten. Nach einem spannenden Programm (bei Interesse finden Sie dieses [hier](#)), tollen Vorträgen und intensiven Diskussionen klang die gut besuchte Veranstaltung noch bis in die Abendstunden bei Häppchen und Sekt aus.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Referenten und Gästen und freuen uns darauf, Sie auch beim nächsten Mal bei uns begrüßen zu dürfen!

## Windenergietage 2019 in Potsdam

Auch in diesem Jahr waren wir wieder bei den Windenergietagen in Potsdam dabei – mit einem Stand, einem Standprogramm und vielen Vorträgen (die Folien zu den Vorträgen können Sie übrigens auf der Website der Spreewindtage abrufen, bei Interesse bitte [hier entlang](#)).

Es war wie immer eine tolle Veranstaltung mit sehr vielen guten Gesprächen, spannenden Referenten und – die Spezialität der Windenergietage – natürlich auch mit einer sehr schönen Standparty... Da sind wir 2020 natürlich wieder mit dabei. In diesem Sinne: [Bis nächstes Jahr vom 10. bis zum 12. November in Linstow!](#)

## Klimaaktionstag am 20. September 2019

Ebenfalls erinnern wir uns gerne an den Klimaaktionstag im September, an dem wir uns ebenfalls beteiligt haben. Wir unterstützen die Demonstrationen von [Fridays for Future](#) – etwa am [29. November 2019](#) – auch weiterhin und hoffen gemeinsam mit den vielen Teilnehmern weltweit darauf, dass der dortige Schwung sich dann doch irgendwann noch einmal so richtig auf die Energiepolitik überträgt.

Dr. Hartwig von Bredow • Dr. Florian Valentin • Dr. Steffen Herz • Dr. Bettina Hennig

# ALLE ENERGIETRÄGER

## Ein Blick ins Klimapaket: Hält der Inhalt, was die Packung verspricht?

*Zuletzt ging es Schlag auf Schlag: Am 20. September 2019 stellte die Bundesregierung das lang erwartete „Klimapaket“ des sogenannten Klimakabinetts zunächst als Eckpunktepapier vor (abrufbar [hier](#)), kurz danach schon das ausführlichen „Klimaschutzprogramm 2030“ (abrufbar [hier](#)). Am 5. Oktober folgte bereits ein erster Referentenentwurf für ein Klimaschutzgesetz. Am 20. Oktober 2019 wurde dieser Entwurf von der Bundesregierung gebilligt und zwischenzeitlich bereits vom Bundestag beschlossen. Zudem liegen inzwischen verschiedene Entwürfe für ein Kohleausstiegsgesetz vor, in dem ursprünglich auch verschiedene Änderungen in EEG und BauGB vorgesehen waren – die im zuletzt aufgetauchten Entwurf aber prompt schon wieder fehlen... Derzeit wird um einige wesentliche Punkte wie den 52-GW-Deckel für Solaranlagen und die 1.000-Meter-Abstands-Regel für Windenergieanlagen noch heftig politisch gerungen, weswegen es derzeit so aussieht, als würden diese für die Erneuerbaren-Branche höchst bedeutsamen Themen erst in späteren Gesetzgebungsverfahren angegangen. Da hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, wollen wir an dieser Stelle erst einmal etwas „herauszoomen“ und Ihnen einen ersten Einblick in die wesentlichen Inhalte des Klimapakets geben. Die gesetzliche Umsetzung der vielen Einzelmaßnahmen wird uns alle sicherlich noch eine Weile auf Trab halten ...*

## Viel hilft viel? – Was die Bundesregierung beschlossen hat

Insgesamt 66 Maßnahmen enthält das Eckpunktepapier des Klimakabinetts, unter anderem in den Sektoren Energie, Gebäude, Verkehr, Industrie, Land- und Forst- sowie Abfallwirtschaft. Die prominenteste davon: Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Handels für die Sektoren Wärme und Verkehr mit einem Startpreis von 10 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>. Alle Maßnahmen sollen eigentlich noch in diesem Jahr gesetzlich verankert werden. Die ausführliche Fassung findet sich dann im sogenannten Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

Prompt folgte allerdings auch die Kritik von Wissenschaftlern, Opposition und aus der Zivilgesellschaft: Zu wenig mutig, zu vage, zu unverbindlich seien die Vorschläge der Großen Koalition. Führende Klimaschutzexperten, etwa vom

Potsdam Institut für Klimafolgenforschung oder dem Helmholtz Zentrum für Umweltforschung, sprachen zwar von einem Schritt in die richtige Richtung, machten aber auch ihre Zweifel deutlich, dass Deutschland allein mit diesem Maßnahmenpaket seine Klimaziele erreichen kann.

Da wir selbst allerdings keine Klimawissenschaftler, sondern Energierechtsexperten sind, möchten wir diese Diskussion an dieser Stelle den Fachleuten überlassen und uns darauf konzentrieren, Ihnen einige der geplanten konkreten Maßnahmen vorzustellen. Die konkrete Umsetzung in Gesetzestext wird dabei sicherlich noch einmal genauso spannend wie die wissenschaftlichen und politischen Diskussionen ...

## Überblick über ausgewählte Maßnahmen - Was die Akteure der Energiewende von dem Klimapaket erwarten können

### ***Maßnahme 48: Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 Prozent***

Der weitere EE-Ausbau ist dem Eckpunktepapier auf den ersten Blick „nur“ eine Nummer wert – dahinter versteckt sich jedoch eine ganze Reihe von Maßnahmen. Insbesondere zwei davon sind schnell erklärt und aus unserer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen:

- Der derzeit noch bestehende Deckel von 52 GW für die Förderung des Ausbaus von außerhalb der Ausschreibungen geförderten PV-Anlagen soll nun endlich aufgehoben werden, wie schon lange gefordert. Damit wird es auch nach 2020 möglich sein, für gesetzlich geförderte Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis zu 750 kW Zahlungen nach dem EEG in Anspruch zu nehmen (sehen Sie hierzu auch unsere ausführlichere Meldung im Abschnitt SOLARENERGIE).
- Das Ausbauziel für Windenergie auf See soll zudem in Absprache mit den betroffenen Ländern von derzeit 15 GW auf 20 GW im Jahr 2030 angehoben werden.

Beide Änderungen sollten nach einem ersten bekannt gewordenen Referentenentwurf vom 11. November 2019 eigentlich bereits mit dem nun ebenfalls anstehenden Kohleausstiegsgesetz verabschiedet werden. In einem zweiten kürzlich bekannt gewordenen Entwurf ist jedoch – erst einmal ohne weitere Erklärung – keine Änderung des EEG mehr enthalten, der 52-GW-Deckel würde demnach weiter bestehen bleiben. Seltsam nur, dass die Kanzlerin jüngst in ihrer Rede zur Haushaltsdebatte im Bundestag davon ausging, dass der Deckel

bereits abgeschafft sei – die Entwicklungen bleiben also spannend und wir optimistisch...

- Die erhofften positiven Impulse für die Solarbranche und die Windenergie auf See werden allerdings durch einen derben Dämpfer beim Ausbau der Windenergie an Land flankiert: In Zukunft sollen Windenergieanlagen einen pauschalen Abstand von 1.000 Metern zu Wohnsiedlungen einhalten. Auch ein Repowering von bestehenden Anlagen soll nur in diesem Abstand möglich sein. Die neue Regelung soll zudem auch für bestehende Flächenpläne gelten, die vor dem 1. Januar 2015 rechtskräftig geworden sind – sie reduziert also sogar rückwirkend die für Windenergie vorgesehene Fläche. Vor dem Hintergrund, dass der Ausbau der Windenergie an Land schon seit längerem massiv stockt – nicht zuletzt wegen fehlender Genehmigungen und realisierungsfähiger Flächen – ist diese ersichtlich auf erhöhte Akzeptanz zielende Maßnahme natürlich hoch umstritten und wird sicherlich noch für einige kontroverse Debatten sorgen.

Auch die Umsetzung dieser Restriktion für den Windausbau war ursprünglich bereits im ersten Referentenentwurf zum Kohleausstiegsgesetz enthalten und zwar in Form eines zukünftigen § 35a BauGB. Dieser sah vor, dass der Abstand bereits zu Dorfgebieten mit mindestens fünf Wohngebäuden einzuhalten ist, also zu Kleinstsiedlungen. Dieser Entwurf sorgte jedoch vielerorts für Empörung – eine breite Allianz aus verschiedenen Organisationen und Verbänden sprach sich in einem Brandbrief an Wirtschaftsminister Peter Altmaier gegen solche bundesweite Mindestabstände aus. Vielleicht mit Erfolg? Jedenfalls ist die Regelung im zweiten Referentenentwurf – erst einmal stillschweigend – gestrichen worden. Hoffen wir darauf, dass diese Maßnahme nun politisch noch einmal überdacht wird.

Denn erst im März dieses Jahres hatte ein Gutachten des Umweltbundesamts gezeigt, dass die Einführung einer pauschalen Abstandsregelung von 1.000 Metern die bebaubaren Flächen um 20 bis 50 Prozent verringern würde. Nur 35 Prozent der bereits betriebenen Anlagen könnten noch repowert werden. Ein Hoffnungsschimmer jedoch bleibt: Ländern und Kommunen soll es künftig wohl offenstehen, geringere Abstandsflächen festzulegen. Die Länder haben dafür 18 Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung Zeit, die Kommunen sogar unbeschränkt.

Einen Anreiz für Kommunen, von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch zu machen, könnte auch die im Kabinett bereits beschlossene Änderung des Grundsteuergesetzes bringen. Danach dürfen Kommunen in Zukunft einen

gesonderten Hebesatz für Flächen beschließen, die für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. So können sie finanziell stärker von Windkraft profitieren. Dies soll – so die Hoffnung – zu mehr lokaler Akzeptanz führen.

Die weiteren Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien bleiben bisher eher vage: So ist hier von einem „Regionalisierungsbonus“ die Rede, der den Ausbau von Windenergie regional besser verteilen soll. Zudem soll Bürgerenergie vor Ort gestärkt werden. Auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Mieterstrom ist geplant. Solche Entwicklungen wären natürlich grundsätzlich begrüßenswert – wenn sie denn effektiv umgesetzt werden. Konkrete Verbesserungen dürften hier also noch etwas auf sich warten lassen – wir sind aber sehr gespannt, was sich die Bundesregierung hierzu so einfallen lässt. Bislang waren die Bemühungen im Bereich Bürgerenergie und Mieterstrom ja eher nicht von großem Erfolg gekrönt. Aber wie heißt es so schön: Die Hoffnung stirbt zuletzt...

### **Maßnahme 49: Sektorenkopplung**

Denkbar schwammig formuliert ist auch die Maßnahme zur Sektorkopplung. Demnach sollen bestehende Hindernisse „identifiziert und abgebaut“ werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Ansonsten wird auf den Umstieg auf E-Mobilität und dekarbonisierte Wärmenetze verwiesen.

Tja, was sollen wir dazu sagen: Wir und auch viele von Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, könnten sicherlich einen sehr direkten und ausgiebigen Beitrag dazu leisten, die bestehenden Hindernisse zu „identifizieren“. Man sollte meinen, die Suche nach den wesentlichen Hindernissen wäre langsam mal abgeschlossen – zumal sie eigentlich recht klar auf der Hand liegen – und man könnte sich nun endlich mal daran machen, sie zu beseitigen. Nur ein kurzes Brainstorming dazu: unfaire Preisvorteile für fossilen Strom (Stichwort: CO<sub>2</sub>-Preis), zu viele Abgaben und Umlagen und mangelnde Berücksichtigung des „Sektorenübertritts“, überbordende Bürokratie, Melde- und Messpflichten, zu hohe Komplexität, zu viele Rechtsunsicherheiten und mangelnde Praxistauglichkeit bei den für Sektorenkopplungsprojekte geltenden Sonderregeln... Wir könnten noch eine Weile so weitermachen, aber all dies sind ja auch eigentlich keine Neuigkeiten, würden wir meinen. Liebe Bundesregierung, wir freuen uns also sehr auf den Abbau dieser Hindernisse!

Die Lösung dieser Probleme kann unseres Erachtens nun allerdings auch nicht darin liegen, die Sektorenkopplung künftig außerhalb des freien Marktes voranbringen zu wollen, wie es sich zuletzt abzeichnete ([wir berichteten](#)). Gerne weisen wir Sie insoweit auch noch einmal auf die jüngst veröffentlichte und in

vielen Medien aufgegriffene Positionierung der **Allianz für fairen Wettbewerb im Wasserstoffmarkt** hin, in der die Diskussion und die erforderlichen Änderungen noch einmal gebündelt dargestellt werden ([hier](#) finden Sie die zusammenfassende Pressemitteilung, das ausführliche Positionspapier finden Sie [hier](#)).

### **Maßnahme 50: Letztverbraucherstatus für Stromspeicher [sic!]**

Stromspeicher und das Energierecht – bisher keine besonders glückliche Paarung. Im „alten“ Energierecht schlicht nicht vorgesehen, ist ihre rechtliche Einordnung bis heute schwierig und umstritten, die diesbezüglichen Sonderregeln oft hochkomplex und wenig praxistauglich. Daher ist es grundsätzlich erfreulich, dass die Bundesregierung hier anscheinend künftig für mehr Rechtssicherheit sorgen will. Bezeichnend ist insoweit allerdings, dass die dafür ins Maßnahmenpaket aufgenommen Formulierung direkt wieder neue Verwirrung schafft.

Demnach sollen Energiespeicher nach dem Eckpunktepapier in Zukunft „den Letztverbraucherstatus erhalten“, zudem sollen „Speicher von bestehenden Umlagen befreit werden“. Wer sich etwas mit der rechtlichen Einordnung von Speichern auskennt, reibt sich an dieser Stelle verwundert die Augen – ist doch gerade die (vielfach kritisierte) Einordnung von Speichern als Letztverbraucher bereits längst energierechtlicher Status Quo. Nur hieraus resultiert ja überhaupt das Problem der Mehrfachbelastung mit Abgaben und Umlagen, weil Speicher eben sowohl als Letztverbraucher als auch als Stromerzeugungsanlage eingeordnet werden – was beides sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher Sicht allerdings schon lange und laut kritisiert wird. Wie das alles nun genau zusammenpassen soll, war der Bundesregierung anscheinend dann selbst nicht ganz klar, denn im ausführlicheren Klimaschutzplan wurde die Formulierung dann noch einmal etwas umgestellt. Demnach sollen Speicher von bestehenden Umlagen befreit werden, „sofern dadurch eine Doppelbelastung entsteht“. Allerdings wird auch sogleich betont, dass das Gesamtziel, die Strompreise zu senken, nicht gefährdet werden darf. Zudem gibt es jetzt schon Regelungen, die genau das Ziel verfolgen – es bei genauerer Betrachtung nur eben vielfach nicht rechtssicher und praxistauglich erreichen. Insofern bleibt unklar, ob und wie viel Handlungsbedarf die Bundesregierung in diesem Punkt überhaupt wirklich sieht.

Alles in allem macht die Lektüre der entsprechenden Textpassagen nicht wirklich Hoffnung auf den großen Durchbruch für Speicher – allen gegenläufigen europäischen Trends weiterhin zum Trotz ([wir berichteten](#)). Ein kleines Goodie enthält der Klimaschutzplan für Speicher aber dennoch: Es solle geprüft werden, ob nicht die Abschaltbare-Lasten-Umlage und die Umlage nach § 19 StromNEV für den Netzbezugsstrom von Speichern entfallen könnten. Das sind zwar nicht die ganz

großen Positionen auf der Stromrechnung, aber Kleinvieh macht ja bekanntlich auch Mist ...

### **Maßnahmen im Bereich Elektromobilität**

Der Förderung der Elektromobilität werden gleich mehrere Einzelmaßnahmen gewidmet, wobei hier der Fokus nach wie vor im Bereich des privaten Individualverkehrs mit PKW liegt. Diese sollen künftig verstärkt Gegenstand von Steuererleichterungen und Förderprogrammen sein (Maßnahme Nr. 15). Zudem ist eine Förderung von Busflotten mit alternativen Antrieben vorgesehen (Maßnahme Nr. 17). Erfreulich wäre es gewesen, wenn die Bundesregierung hier auch Anreize für weitere Verkehrsmittel vorgesehen hätte, die insbesondere in den Städten inzwischen durchaus nachgefragt sind. So wäre etwa auch eine Kaufprämie für E-Lastenräder und -Fahrräder wünschenswert. So gingen für das Berliner Lastenradprogramm gleich am ersten Tag über 1.000 Anträge ein – das Fördergeld reichte gerade mal für 231 positive Bescheide.

Für viele Akteure der Energiewirtschaft ist wohl vor allem Maßnahme Nr. 14 interessant, die sich dem Ausbau der Ladeinfrastruktur widmet. Dazu soll noch in diesem Jahr ein „Masterplan Ladeinfrastruktur“ vorgelegt werden. Das Eckpunktepapier kündigt in diesem Kontext eine Vielzahl von Förderprogrammen an, etwa einen „Handwerkerbonus“ für den Einbau der Wallbox zuhause. Auch Rechtsänderungen sollen den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Zukunft vereinfachen. Während Anpassungen im Wohneigentumsgesetz (WEG) und im Mietrecht hierzu bereits konkret genannt werden (Duldungspflicht des Vermieters und Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips der Wohnungseigentümergeinschaft beim Einbau von Ladepunkten) wird ansonsten eher das Ziel als der Weg dorthin beschrieben: Beschleunigter Netzanschluss, Rechtssicherheit bei der Berechnung von Umlagen, nutzerfreundliches Laden... Dazu können wir aus unserer Beratungserfahrung nur sagen: Ja, bitte ganz genau das alles machen – und zwar sehr sehr schnell, mutig und gründlich! Denn mit der momentanen Regelungskomplexität, den Rechtsunsicherheiten und den teils absurden Bürokratieranforderungen für Ladesäulenbetreiber ist keine Verkehrswende zu machen.

### **Maßnahme 51: Weiterentwicklung und umfassende Modernisierung der KWK**

Die KWK-Förderung nach dem KWKG soll bis 2030 verlängert werden. Was sich in den vergangenen Monaten durch die Empfehlungen der Kohlekommission bereits angedeutet hat, steht nun schwarz auf weiß im Eckpunktepapier und im Referentenentwurf für das Kohleausstiegsgesetz. Moderne KWK-Anlagen tragen durch ihre flexible Fahrweise zur Versorgungssicherheit bei. So können sie den

Kohleausstieg begleiten und abfedern. Zwar liefert nicht jede KWK-Anlage automatisch grüne Energie, die KWK-Förderung wird auch für die Verbrennung von Gas als fossilem Rohstoff gezahlt. Dennoch gilt natürlich: Die effiziente Kopplung von Strom- und Wärmeerzeugung reduziert CO<sub>2</sub>-Emissionen und ist deshalb weiterhin förderungswürdig.

### **Maßnahme 30: Energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern**

Interessante Neuigkeiten für die Biogas-Branche könnte die Maßnahme Nr. 30 beinhalten: Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen soll durch ein optimiertes und wohl teilweise auch neu gestaltetes Fördersystem vorangebracht werden. Im ausführlichen Klimaschutzprogramm ist auch ausdrücklich die Rede von einem neuen Fördersystem für Neuanlagen. Zudem soll ein Konzept für die Förderung der Umrüstung von gasdichten Gärrestlagern von Nawaro-Bestandsanlagen zu Güllelagern entwickelt werden. Die gasdichte Lagerung von Gärresten in Bestands- und Neuanlagen soll dabei allerdings ordnungsrechtlich vorgeschrieben und zukünftige Förderungen daran geknüpft werden.

### **Fazit**

Sie werden es sich denken können – ein umfassendes Fazit fällt bei der Vielzahl von Maßnahmen schwer, zumal ja viele Punkte noch nicht bis in Letzte konkretisiert sind. Natürlich springen einige Themen sofort ins Auge und auf die politische Agenda in der Branche, wie die Abstandsregelungen für die Windenergie oder die schon lange überfällige Aufhebung des 52-GW-Deckels. Aber auch in den vielen vermeintlich kleineren Einzelmaßnahmen ist beim näheren Hinsehen durchaus Musik drin – und manchmal eben auch in dem was gerade *nicht* genauer ausbuchstabiert wird oder zwischen den Zeilen zum Ausdruck kommt ... Es bleibt zu hoffen, dass die vielen Punkte, die derzeit noch eher als „wir wollen gerne irgendwie irgendwann mal“ als nach „wir werden umgehend“ klingen, doch schnell und beherrscht angepackt werden. Denn sonst droht auch dieses Maßnahmenpaket am Ende doch wieder eher ein buntes Sammelsurium ganz netter Ideen zu werden, als der ganz große klimapolitische Wurf, als den es die Bundesregierung kommuniziert hat. Wir werden das sehr genau beobachten – und Sie ja sicherlich auch.

**Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig  
(mit Dank an unsere wissenschaftliche Mitarbeiterin Veronika Widmann)**

## OLG Düsseldorf kippt das Mischpreisverfahren für den Regelenergiemarkt: Gute Nachrichten für die Erneuerbaren?!

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22. Juli 2019 dem von der Bundesnetzagentur im Sommer 2018 eingeführten so genannte Mischpreisverfahren für die Ausschreibung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung eine Absage erteilt (Az. 3 Kart 806/18 [V], abrufbar [hier](#)). Für die Branche kam die Entscheidung überraschend, hatte doch das OLG Düsseldorf im vorab geführten einstweiligen Rechtsschutzverfahren noch keine ganz grundlegenden Einwände gegen das Mischpreisverfahren an sich erkennen lassen (vgl. zum Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren [hier](#)). Umgehend im Nachgang zu der Entscheidung wurden sämtliche Uhren wieder zurückgestellt und bereits seit dem 31. Juli 2019 gelten wieder die alten Ausschreibungsbedingungen, nach welchen die Ausschreibung anhand der Leistungspreise erfolgt und lediglich die Abrufreihenfolge anhand der gebotenen Arbeitspreise. Von Verbänden der Erneuerbare-Energien-Branche wurden die Entscheidungen und die Rückkehr zum alten Ausschreibungsverfahren weitestgehend begrüßt. Indes, die Entscheidung ist nur auf den ersten Blick für die gesamte EE-Branche tatsächlich eine gute Nachricht...

### Der Hintergrund – Ausschreibung von Regelenergie

Auf dem Regelenergiemarkt schreiben die Übertragungsnetzbetreiber die Reserven (auch: „Regelleistung“) aus, die sie zum kurzfristigen Ausgleich von Schwankungen im Netz und somit zur Netzfrequenzhaltung benötigen. Unterschieden wird insofern zwischen der Primärreserve, der Sekundärreserve und der Minutenreserve. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf den Zeitraum, über welchen der jeweilige Anbieter die Regelleistung im Falle eines Abrufs erbringen muss. Bei der Sekundärreserve und der Minutenreserve wird zudem zwischen positiver Regelleistung (= Strom wird dem Netz durch zusätzliche Einspeisung oder die Abschaltung von Verbrauchern zur Verfügung gestellt) und negativer Regelleistung (= das Netz wird durch eine Einspeisereduzierung oder eine Verbrauchserhöhung entlastet) unterschieden.

Die Regeln, nach welchen die Ausschreibung der Reserveleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber vorzunehmen ist, werden von der Bundesnetzagentur vorgegeben. Die Ausschreibung von Sekundär- und Minutenreserve erfolgte dabei lange Zeit auf Basis zunächst eines Leistungspreises in Euro je MW und erst nachrangig auf Basis eines Arbeitspreises in Euro je MWh (vgl. [Beschlüsse BK6-15-158 \(Sekundärregelung\) und BK6-15-159 \(Minutenreserve\)](#)). Der Leistungspreis

ist dabei der Preis, den ein Anbieter alleine dafür erhält, dass er die Reserveleistung bereithält. Den Arbeitspreis erhält er, wenn die angebotene Reserveleistung tatsächlich abgerufen wird und zwar abhängig von den abgerufenen MWh. Die Ausschreibungsbedingungen der Bundesnetzagentur sahen insofern vor, dass der Zuschlag zunächst ausschließlich auf Basis der gebotenen Leistungspreise erfolgt. Die Übertragungsnetzbetreiber ordneten die abgegebenen Gebote also zunächst ausschließlich anhand der gebotenen Leistungspreise in einer Merit-Order-Liste und bezuschlagten, beginnend mit dem niedrigsten Gebot, alle Gebote bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Reservemenge. Erst in dem solchermaßen zusammengestellten Regelenergiepool entschied dann der gebotene Arbeitspreis, indem anhand einer weiteren Merit-Order-Liste – beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis – die jeweiligen Regelleistungsangebote bis zur Deckung des konkreten Regelenergiebedarfs abgerufen wurden, das heißt, die Anlagen mit dem günstigsten Arbeitspreis wurden zuerst abgerufen und die Anlagen mit dem höchsten Arbeitspreis zuletzt.

### Die Vorgeschichte – „Mondpreis“-Angebote im Herbst 2017 und Eingriff der Bundesnetzagentur

In dem solchermaßen ausgestalteten Ausschreibungsverfahren konnten die Arbeitspreise dabei vollkommen unabhängig von den gebotenen Leistungspreisen festgelegt werden, also z.B. niedrige Leistungspreise beliebig mit hohen Arbeitspreisen kombiniert werden und so – über einen niedrigen Leistungspreis – sehr hohe Arbeitspreisgebote in die Merit-Order-Liste „rutschen“.

Aus eben diesem Grund wurde das Ausschreibungssystem im Herbst 2017 auf eine harte Probe gestellt, als bei den Ausschreibungen für positive Minutenreserveleistung über einen sehr niedrigen Leistungspreis ein großer Block positiver Minutenreserveleistung zu einem Arbeitspreis von 77.777 Euro/MWh an einer recht frühen Stelle in der Merit-Order-Liste platziert und tatsächlich in erheblichem Umfang abgerufen wurde. In der Folge sprang der Ausgleichsenergiepreis je MWh – die für die Regelleistung zu zahlenden Arbeitspreise werden über die Ausgleichsenergiepreise an die Bilanzkreisverantwortlichen weitergegeben – an jenem 17. Oktober 2017 zwischen 19.15 Uhr und 19.45 Uhr auf fast 25.000 Euro/MWh, eine bis dahin unbekannte Preisspitze. Zum Vergleich: Der durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis lag damals im mittleren zweistelligen bis niedrigen dreistelligen Bereich.

In der Folge wurden die Aufsichtsbehörden aktiv. Zum einen wurde von der Markttransparenzstelle das Anbieterverhalten auf mögliche – grundsätzlich strafrechtlich verfolgbare – Verstöße gegen das Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation überprüft (soweit bekannt ohne Ergebnis). Weiterhin

veröffentlichte die Bundesnetzagentur am 2. Januar 2018 eine Mitteilung (BK6-17-255), dass sie die Gefahr einer Wiederholung der Ereignisse vom 17. Oktober 2017 sehe und deshalb der technisch zulässige (Höchst-)Arbeitspreis für Sekundär- und Minutenregelleistung künftig auf 9.999 Euro je MWh begrenzt werde, wobei technische Zulässigkeit tatsächlich meinte, dass die Eingabemaske für die Gebotsabgabe so modifiziert wurde, dass schlicht keine höheren Gebote abgegeben werden konnten.

In einem nächsten Schritt wurde von der Bundesnetzagentur am 31. Januar 2018 ein Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve eröffnet, welches letztlich zur Einführung des sogenannten Mischpreisverfahrens führte, das am 12. Juli 2018 startete (vgl. [Beschlüsse BK6-18-019 \(Sekundärregelung\) und Beschluss BK6-18-020 \(Minutenreserve\)](#)). Die maßgebliche Änderung im Vergleich zum bis dahin geltenden Ausschreibungsverfahren lag dabei darin, dass die Bezuschlagung der einzelnen Angebote und somit die Zusammenstellung des Regelenergiepools nicht mehr ausschließlich auf Basis des gebotenen Leistungspreises erfolgte, sondern auch der gebotene Arbeitspreis in die der Bezugschlagung zugrunde liegende Merit-Order-Liste einfluss. Konkret wurden hierfür der Leistungspreis und der Arbeitspreis addiert, wobei der Arbeitspreis zuvor mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert wurde. Der Gewichtungsfaktor bildete dabei die durchschnittliche Abrufwahrscheinlichkeit aller bezuschlagten Gebote ab (eine Zahl im einstelligen Prozentbereich, weswegen der Arbeitspreis zwar nur zu einem geringeren Anteil in den zuschlagsrelevanten Mischpreis einfluss, allerdings der Bezuschlagung von Geboten im fünfstelligen Bereich durchaus wirksam entgegenwirkte).

Allerdings war zum Zeitpunkt der Einführung des Mischpreisverfahrens schon klar, dass dieses nur eine Übergangslösung darstellen würde, da die EU-Systemausgleichsverordnung ([Verordnung \(EU\) 2017/2195](#) der europäischen Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem) ohnehin fordert, europaweit einheitliche Regelarbeitsmärkte einzuführen. Nach den europarechtlichen Vorgaben sollen auf diesen Regelarbeitsmärkten zusätzlich zu den Geboten im Rahmen der eigentlichen Ausschreibungen die Anbieter künftig auch nach Ablauf der eigentlichen Angebotsfrist noch so genannte freie Gebote nur mit einem Arbeitspreis abgeben dürfen. Weiterhin soll es Anbietern möglich werden, Arbeitspreisgebote später noch zu ändern. Mechanismen, die sicherlich ebenfalls einen höheren Preisdruck auf die Arbeitspreise ausüben dürften, aber mit dem eingeführten Mischpreisverfahren nur schwer zu vereinen wären...

Gegen die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur Einführung des Mischpreisverfahrens legte die NEXT Kraftwerke GmbH unmittelbar nach Verabschiedung im Sommer 2018 Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein und begehrte zugleich einstweiligen Rechtsschutz. Hintergrund war, dass sich die NEXT Kraftwerke GmbH als Anbieter von „teureren“ Anlagen, die einen höheren Arbeitspreis für die Teilnahme am Regelenergiemarkt anbieten müssen, durch das neue Mischpreissystem diskriminiert und vom Markt gedrängt sah.

In seinem entsprechenden Beschluss zum einstweiligen Rechtsschutz vom 11. Juli 2018 (abrufbar [hier](#)) sah das OLG Düsseldorf zunächst aber keine Gründe, an der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Einführung des Mischpreisverfahrens in der gegebenen Form zu zweifeln. Allerdings gab das OLG Düsseldorf der Beschwerde dahingehend Recht, dass das Mischpreisverfahren überstürzt eingeführt worden war und den Marktbeteiligten nicht genug Zeit gegeben worden war, sich auf die neuen Ausschreibungsbedingungen hinreichend einzustellen. Vor diesem Hintergrund gab das Oberlandesgericht Düsseldorf allen Beteiligten einen Aufschub um drei Monaten auf, wodurch das neue Mischpreisverfahren – gerade erst begonnen – bereits wieder bis zum 15. Oktober 2018 ausgesetzt und bis dahin zum alten System zurückgekehrt wurde, allerdings unter Beibehaltung der Preisobergrenze von 9.999 Euro je MWh.

#### **Ende des Mischpreisverfahrens – Die Entscheidung des OLG Düsseldorf**

In seinem Beschluss zur Hauptsache vom 22. Juli 2019 brachte das OLG Düsseldorf – für alle Beobachter durchaus überraschend – das Mischpreisverfahren dann zu Fall und hob die entsprechenden Beschlüsse der Bundesnetzagentur [BK6-18-019 \(Sekundärregelung\) und BK6-18-020 \(Minutenreserve\)](#) auf. In der Folge der Aufhebung galten wieder die alten Beschlüsse [BK6-15-158 \(Sekundärregelung\) und BK6-15-159 \(Minutenreserve\)](#) und der Regelenergiemarkt kehrte ab dem Ausschreibungstermin 30. Juli 2019 zum alten Ausschreibungsverfahren mit getrennten Leistungs- und Arbeitspreisen zurück. Prompt stiegen auch wieder die Arbeitspreise am Regelenergiemarkt.

In rechtlicher Hinsicht hielt das OLG Düsseldorf allerdings keineswegs das Mischpreisverfahren an sich für grundsätzlich rechtswidrig. Vielmehr begründete es den Beschluss damit, dass über einen (zu) langen Zeitraum zur Preisfindung auf einen durchschnittlichen Gewichtungsfaktor abgestellt wurde anstatt einen auf die Abrufwahrscheinlichkeit einzelner Gebote abstellenden individuellen Gewichtungsfaktor. Ein solcher individueller Gewichtungsfaktor wäre nach Auffassung des OLG Düsseldorf nämlich die sachgerechtere Methode der Preisfindung gewesen und hätte auch Anbietern wie der NEXT Kraftwerke GmbH,

deren angebotene Technologien vergleichsweise hohe Arbeitsgrenzkosten aufweisen, hinreichende Chancen auf dem Regelenergiemarkt belassen. Eine Ausschreibung mittels eines durchschnittlichen Gewichtungsfaktors bevorzuge hingegen systematisch Anbieter mit vergleichsweise niedrigen Arbeitsgrenzkosten, also in der Regel Anbieter fossiler Kraftwerke. Für die Einführung eines durchschnittlichen Gewichtungsfaktors habe insofern lediglich gesprochen, dass dieser einfacher ermittelt, transparenter bekanntgemacht und kurzfristiger umgesetzt werden konnte. Diese Argumente würden aber – vor dem Hintergrund der vom Gericht festgestellten Ungleichbehandlung der verschiedenen Technologien – nur für einen Übergangszeitraum tragen. Diesen sah das Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung erreicht bzw. überschritten, war doch mittlerweile klar geworden, dass die europarechtlich geforderten Regularitätsmärkte wohl frühestens Ende 2020 eingeführt werden würden. Einen Zeitraum von 2 ½ Jahren wollte das Gericht der Bundesnetzagentur aber schlicht nicht mehr als „Übergangszeitraum“ zugestehen.

## Fazit

Von Verbänden der Erneuerbaren-Energien-Branche wurde der Beschluss des OLG Düsseldorf zunächst recht einhellig als Erfolg gewertet, hatte er doch zur Folge, dass auch Anbieter von Technologien mit höheren Arbeitsgrenzkosten – dies sind im Bereich der erneuerbaren Energien insbesondere Biogasanlagen – wieder bessere Aussichten hatten, mit Erfolg am Regelenergiemarkt teilzunehmen. Unbestritten ist wohl auch, dass das Mischpreisverfahren insgesamt, also für alle Netznutzer, zu höheren Kosten geführt hatte. Zwar waren nach Einführung des Mischpreisverfahrens die Arbeitspreise gesunken, gleichzeitig war es aber zu einem nicht unerheblichen Anstieg der Leistungspreise gekommen, welcher die Reduzierung der Arbeitspreise bei weitem aufwog. Dies zeigte sich nur nicht durch entsprechend deutliche Preisspitzen, da die von den Netzbetreibern für die Vorhaltung von Regelleistung ausgezahlten Leistungspreise über die Netzentgelte von allen Netznutzern getragen werden und so der Anstieg auf viele Schultern verteilt für den Einzelnen nicht übermäßig ins Gewicht fiel.

Allerdings zeigte sich auch sehr schnell die Kehrseite der Aufhebung des Mischpreisverfahrens. So werden nämlich die von den Netzbetreibern im Rahmen des Regelenergieabrufs bezahlten Arbeitspreise – anders als die Leistungspreise – im Rahmen der Abrechnung der in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie an den recht überschaubaren Kreis der Bilanzkreisverantwortlichen – also der Stromhändler und Direktvermarkter – weitergegeben. Diese müssen für Ungleichgewichte in ihrem Bilanzkreis, also für einen positiven oder negativen Saldo zwischen Ein- und Ausspeisung, von den Netzbetreibern Ausgleichsenergie in

Anspruch nehmen. Hierfür zahlen sie einen Ausgleichsenergiepreis ("regelzonenübergreifender einheitlicher Ausgleichsenergiepreis", kurz reBAP). Und wenn der für Regelenergie zu zahlende Arbeitspreis steigt, steigt auch der Ausgleichsenergiepreis, wobei gerade Preisspitzen im fünfstelligen Bereich hier auch schnell zu immensen Kosten für den einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen führen können.

Besonders betroffen hiervon sind wiederum die Vermarkter von Windenergie- und Solaranlagen, da es aufgrund der fluktuierenden Erzeugung zwangsläufig zu Abweichungen zwischen Prognose und tatsächlicher Einspeisung kommt und deshalb von diesen regelmäßig Ausgleichsenergie in Anspruch genommen werden muss. In der Folge sind es dann aber auch die Vermarkter von Windenergie- und Solaranlagen, die von den hohen Arbeitspreisen und insbesondere den Preisspitzen in besonderem Maße betroffen sind. Die ersten Direktvermarkter hatten deshalb auch bereits versucht, die gestiegenen Kosten im Rahmen vertraglich vereinbarter Preisanpassungsklauseln an ihre Kunden, die Betreiber von Windenergie- und Solaranlagen weiterzugeben. Ob dies gerechtfertigt ist, sollte zwar stets anhand der vertraglichen Vereinbarungen genau geprüft werden. Eins zeigt sich aber an diesem Vorgang deutlich: Ein eindeutiger Gewinn für die gesamte Erneuerbare-Energien-Branche war die Aufhebung des Mischpreisverfahrens nicht.

Vielmehr ist nun die Bundesnetzagentur gefordert, sich zügig an die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu machen und endlich ein ausgewogenes und für alle Marktbeteiligten angemessenes Regelenergiesystem zu erarbeiten, welches weder übermäßige und wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Preisausschläge noch eine systematische Benachteiligung einzelner Marktteilnehmer zur Folge hat. Und diesbezüglich ist die Bundesnetzagentur dann auch bereits im Oktober aktiv geworden, indem sie zunächst die Übertragungsnetzbetreiber aufforderte, wieder die – bereits aus dem Jahr 2018 bekannte – technische Preisobergrenze von 9.999 Euro einzuführen, was zu einer Beruhigung der Preis am Regelenergiemarkt und somit auch der Ausgleichsenergiepreise führen dürfte. Zugleich kündigte die Bundesnetzagentur an, dass spätestens zum 1. Juni 2020 der Regularitätsmarkt starten wird (die entsprechende Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 8. Oktober 2019 findet sich [hier](#)).

**Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz und Dr. Florian Valentin**

## Smart-Meter-Rollout kommt – aber wann und für wen überhaupt?

Seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im Jahr 2016 (wir berichteten mehrfach, sehen Sie bei Interesse [hier](#), [hier](#) oder [hier](#)) wartet die Energiewirtschaft auf den offiziellen Startschuss zum Smart-Meter-Rollout. Es ist davon auszugehen, dass dieser noch in diesem Jahr fallen wird. Derzeit ist aber noch unklar, für wen genau. Wir geben einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand.

Der Rollout, also die flächendeckende Einführung von intelligenten Messsystemen setzt nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) voraus, dass mindestens drei solcher Smart Meter am Markt verfügbar sind, die die technischen und vor allem datenschutzbezogenen Anforderungen erfüllen, die das MsbG formuliert (wenn Sie grundsätzlich wissen wollen, wie der Smart Meter Rollout funktioniert und was genau das MsbG ist, empfehlen wir Ihnen den gemeinsam mit der [ComMetering GmbH](#) erstellten Leitfaden, den Sie kostenfrei [hier](#) abrufen können).

Für die Zertifizierung sowie die Erklärung, dass es so weit ist und der Rollout beginnen kann, ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zuständig. Bereits im Januar 2019 veröffentlichte das BSI nach den Vorgaben des MsbG eine erste ausführliche Marktanalyse, in der das BSI einen Überblick über den damaligen Stand der Zertifizierung gab und eine Art „Vorschau“ auf die künftige Markterklärung bzw. die „Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme“ ermöglichte (abrufbar [hier](#)).

Dabei entstand allerdings einiges an Verwirrung. Diese betrifft insbesondere die schon länger umstrittene Frage nach dem Zusammenspiel von neuer verpflichtender Messtechnik und den für viele EEG-Anlagen erforderlichen verschiedenen Steuerungseinheiten (z.B. die Einspeisemanagementeinrichtungen des Netzbetreibers oder die Fernsteuereinheit des Direktvermarkters, [wir berichteten hierzu](#)). So ist das „Fernziel“, dass über die neuen intelligenten Schnittstellen nicht nur die Messung, sondern auch die Steuerung der ausgerüsteten Anlagen stattfinden soll, jedenfalls was den Direktvermarkter angeht. Noch können die absehbar verfügbaren Systeme dies aber noch gar nicht leisten. Daher wird derzeit diskutiert, ob Anlagenbetreiber, die bereits verpflichtend oder freiwillig Steuerungstechnologie verbaut haben oder dies künftig tun müssen, wirklich verpflichtet werden sollen, zusätzlich nun bereits intelligente Zähler der ersten Generation(en) einzubauen und damit im Ergebnis zu redundanten Nachrüstungen verpflichtet wären.

Grundsätzlich denkbar ist daher auch, dass bestimmte Betreibergruppen – insbesondere im kleineren/mittleren PV-Bereich – erst einmal vom BSI aus dem Rollout ausgeklammert werden. Sicher ist dies aber keinesfalls. Größere Anlagen (Leistung > 100 kW) sollen ohnehin erst einmal nicht betroffen sein.

Da all dies aber nicht wirklich sicher ist, bis nicht die Erklärung des BSI veröffentlicht ist, bleibt hier letztlich Vieles Spekulation. Vereinzelt versuchen sich daher Marktteilnehmer daran, die verschiedenen denkbaren Szenarien einmal durchzuspielen und diese auf Handlungsoptionen der (eventuell) Betroffenen Betreiber hin zu analysieren (wir verweisen insoweit etwa auf die kürzlich von ComMetering veröffentlichte Kurzanalyse „Was tun zum Rollout-Start – Bestandsschutz, Einbaupflichten, Fristen und alternative Optionen zum Beginn des Smart-Meter-Rollouts“, kostenfrei abrufbar [hier](#)).

Fazit: Klar ist nur, dass der Rollout nun anscheinend wirklich unmittelbar bevorsteht, aber noch nicht, wie genau er am Ende dann aussehen wird und wen er konkret adressiert. Was heißt das nun für die Betroffenen? Erst einmal noch gar nicht so viel, denn die Einbauverpflichtung soll „über Bande“ umgesetzt werden: Unmittelbar aus dem Gesetz verpflichtet ist nicht der eigentlich Betroffene, sondern der grundzuständige Messstellenbetreiber (in der Regel der Netzbetreiber). Sie müssen als Betroffener eines verpflichtenden Smart-Meter-Einbaus also nicht von sich aus aktiv werden, um der Pflicht nachzukommen, sondern Sie können abwarten, bis Ihr Netzbetreiber sich bei Ihnen meldet. Es bleibt Ihnen aber natürlich unbenommen, sich schon jetzt selbst um einen intelligenten Zähler zu bemühen, wenn Sie möchten. So lange der Rollout noch nicht läuft, haben Sie auf diese vorzeitig verbaute Messtechnik dann auch acht Jahre Bestandsschutz. Insoweit aber der Hinweis: Ab dem offiziellen Rollout-Startschuss ist der Einbau von nicht nach dem MsbG zertifizierten Zählern nicht mehr geschützt. Sollten Sie also noch mit dem Gedanken spielen, nicht „MsbG-zertifizierte“ intelligente Messtechnik zu verbauen, sollten Sie sich angesichts des wohl unmittelbar bevorstehenden Rollouts mit Ihrer Entscheidung gegebenenfalls nicht mehr allzu viel Zeit lassen.

**Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und David Reichwein**

## Novelliertes Energiedienstleistungsgesetz in Kraft – Rolle rückwärts beim Energieaudit

*Die Europäische Kommission nimmt die Energieeffizienz-Ziele durchaus ernst – nicht immer zur Freude von Endkunden und Unternehmen. Ein im Hinblick auf seine Wirksamkeit und den bürokratischen Aufwand umstrittenes „Instrument“ besteht in der verpflichtenden Einführung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits. In Umsetzung der europäischen Vorgaben verpflichtet das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) bereits seit 2015 Unternehmen ab einer bestimmten Größe zur Durchführung von Energieaudits im 4-Jahresturnus (wir [berichten](#)). Am 30. April 2019 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EDL-G und andere Energieeffizienzmaßnahmen ([BT-Drs. 19/9769](#)). Nach den Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie ([BT-Drs. 19/11186](#)) passierte der Gesetzesentwurf am 2. Oktober 2019 den Bundesrat. Nach einer langen Wartezeit aufgrund parlamentarischer Querelen rund um die formalen Voraussetzungen für das Inkrafttreten wurde das Gesetz nunmehr kürzlich verkündet und ist damit in Kraft getreten (bei Interesse an dem – eher absurd anmutenden – Vorgang, der zu der Verzögerung führte, können wir nur auf den Bundesverfassungsgerichts-Beschluss vom 17. September 2019 – Az. 2 BvQ 59/19 verweisen, abrufbar [hier](#)). Die Novelle des EDL-G bringt einige Erleichterungen, aber auch neue Pflichten für auditpflichtige Unternehmen mit sich. Zugleich finden sich im Entwurf auch einige wichtige Änderungen in anderen Gesetzen, die nachfolgend in Kürze vorgestellt werden (sehen Sie hierzu auch den nachfolgenden Beitrag zu geänderten Fristen im EEG).*

### Einführung einer Bagatellschwelle für die Auditpflicht

Bei Unternehmen mit einem vergleichsweise geringen Energieverbrauch stehen die Kosten für das Energieaudit oft nicht im Verhältnis zu den zu erwartenden Einsparungen. Um solche Unternehmen zu entlasten, wird es künftig eine Bagatellgrenze geben. Diese sieht vor, dass Unternehmen, die zwar keinen KMU-Status haben (also solche mit mehr als 250 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro und einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro), aber in den zwölf Monaten vor dem Energieaudit dennoch einen Gesamtenergieverbrauch von höchstens 500.000 kWh hatten, künftig kein vollständiges Energieaudit mehr durchführen müssen. Eine komplette Befreiung von der Auditpflicht ist – vor dem Hintergrund der Minimierung möglicher EU-rechtlicher Risiken – nicht vorgesehen. Stattdessen müssen diese Unternehmen nun eine reduzierte Online-Energieauditerklärung abgeben.

Die neue Bagatellgrenze soll nicht gelten, wenn das Unternehmen bereits vor dem Inkrafttreten des novellierten EDL-G ein erstes oder erneutes Audit durchführen müsste. Unternehmen, die freiwillig mit der Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems vor dem fälligen Wiederholungsaudit begonnen haben, sollen weiterhin in der Einführungsphase von der Energieauditpflicht freigestellt sein.

### Meldepflicht über durchgeführte Energieaudits

Neu ist auch die Meldepflicht für alle Nicht-KMU über das durchgeführte Energieaudit. Da sich das bislang praktizierte Verfahren der Stichprobenkontrolle im Vollzug als problematisch herausgestellt hat, soll nun dem Vorbild der Länder Frankreich, Italien, Österreich, Dänemark und Schweden folgend eine Meldung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mittels Online-Energieaudit-Erklärung erforderlich sein.

Die Erklärung muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Audits oder – für Unternehmen unterhalb der Bagatellgrenze – zwei Monate nach dem verpflichtenden Audittermin erfolgen. Letztere müssen neben Angaben zum Unternehmen nur den Gesamtenergieverbrauch und die bestehenden Energiekosten mitteilen. Sind Unternehmen auditpflichtig und fallen nicht unter die Bagatellgrenze, müssen sie zudem auch Angaben zum Energieauditor, zu den identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen sowie zu den Kosten des Energieaudits machen.

### Neue Anforderungen an den Energieberater

Durch die Aufnahme von neuen Anforderungen an die Qualifikation der Energieberater soll sichergestellt werden, dass Unternehmen Entscheidungen über Effizienzinvestitionen auf Basis hochwertiger Energieaudits treffen können. Energieberater müssen zukünftig beim BAFA registriert sein und gegenüber der Behörde regelmäßige Fortbildungen nachweisen.

### Änderungen bei der EEG-Umlage für KWK-Anlagen

Mit den Beschlussempfehlungen wurden in die verabschiedete EDL-G Novelle außerdem Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aufgenommen. So sieht § 61c EEG 2017 nunmehr vor, dass KWK-Anlagen im Segment von mehr als 1 Megawatt bis einschließlich 10 Megawatt rückwirkend zum 1. Januar 2019 wie

alle anderen KWK-Anlagen für die Eigenversorgung einheitlich 40 Prozent EEG-Umlage zahlen.

Weiterhin wurden die bisher im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und im EEG enthaltenen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalte gestrichen. Aufgrund des bisherigen Genehmigungsvorbehalts wurde die Förderung der KWK-Bestandsanlagen (§ 13 KWKG) für das Jahr 2019 ausgesetzt. Diese kann nun – nach der Streichung des Genehmigungsvorbehalts – wieder ausbezahlt werden. Hintergrund für den Wegfall des Vorbehalts ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28. März 2019, in dem das Gericht festgestellt hat, dass das Förderregime des EEG keine Beihilfe darstellt ([wir berichteten](#)). Nach Auffassung des Bundestags ist die Bewertung des EuGH auch auf das KWKG übertragbar.

### Netzentgelte auf Power-to-Gas-Anlagen: Abschluss der Rolle rückwärts

Zuletzt enthält das Novellierungsgesetz zum EDL-G als „Huckepackregelung“ auch die Rückgängigmachung der Änderungen in § 118 Absatz 6 EnWG zur Netzentgeltbefreiung für Power-to-Gas-Anlagen. Am 4. April 2019 hatte der Bundestag im Zuge der NABEG-Novelle § 118 Absatz 6 EnWG dahingehend geändert, dass eine Netzentgeltbefreiung nur noch im Fall der (praktisch nicht relevanten) Wiederverstromung von synthetischem Gas oder Wasserstoff gegolten hätte ([wir berichteten](#)). Die Änderung war dabei durch den Wirtschaftsausschuss kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag als bloße „Klarstellung“ in das NABEG aufgenommen worden. Nach erheblichem Widerspruch der Branche und maßgeblicher Irritation einiger Bundestagsabgeordneter darüber, welche Änderung ihnen da zunächst unbemerkt „untergejubelt“ worden war, musste die Bundesregierung in einem beispiellosen Vorgang noch im Bundesrat die Rücknahme der Regelung ankündigen. Diese Ankündigung wird nun durch das EDL-G umgesetzt. Die Rückgängigmachung der Regelung tritt dabei rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NABEG in Kraft, so dass rückwirkend wieder eine Kontinuität der Rechtslage hergestellt wird.

### Fazit

Dank der Novelle müssen einige Nicht-KMU nun kein vollständiges Audit mehr durchführen. Dennoch bleiben Sie von einigem administrativen Aufwand nicht verschont. Die Fortbildungspflicht der Auditoren ist nachvollziehbar, da damit eine gleichbleibende Qualität der Audits gewährleistet werden kann. Auch der Wegfall der Genehmigungsvorbehalte sowie die rückwirkende Herstellung der

ursprünglichen Rechtslage hinsichtlich der Netzentgeltbefreiung für Power-to-Gas-Anlagen sind erfreulich. Insgesamt ist die Novelle daher zu begrüßen.

**Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow und Dr. Hartwig von Bredow**

## Fristen und das EEG – Was gibt's Neues?

*Da sich bei den für viele von unseren Leserinnen und Lesern hoch relevanten Fristen im EEG immer mal etwas tut, möchten wir Sie nachfolgend in aller Kürze – und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf drei maßgebliche Friständerungen hinweisen, die in der letzten Zeit im Anwendungsbereich des EEG ergeben haben und die Sie „auf dem Schirm“ haben sollten.*

### Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen

Die Frist zur Umsetzung der **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK, [wir berichteten](#))** bei Windenergieanlagen ist Ende Oktober durch die Bundesnetzagentur verlängert worden: Hätte eigentlich die flächendeckende BNK-Pflicht bereits zum 1. Juli 2020 greifen sollen, wurde diese Frist nunmehr um ein Jahr bis zum **1. Juli 2021** verlängert. Dies ist äußerst erfreulich, da ansonsten die fristgerechte Ausstattung für viele Betreiber, gelinde gesagt, eine große Herausforderung gewesen wäre. Denn viele Betreiber warten immer noch auf günstigere als die momentan verfügbaren Technologien. Bis nicht abschließend geklärt ist, wann und wie genau die sogenannte Transponderlösung umgesetzt werden kann, zögern viele Betreiber noch. Insgesamt ist nun etwas Zeit gewonnen, allzu lange bummeln sollten Betreiber hier aber natürlich dennoch nicht.

In dem Beschluss der Bundesnetzagentur ([abrufbar hier](#)) finden sich übrigens noch einige weitere wichtige Informationen zum Thema BNK-Pflicht, wie etwa die Festlegung, in welchen Fällen eine Ausstattungspflicht generell nicht besteht – zum Beispiel bei Alt-Anlagen, deren Förderung drei Jahre nach Beginn der BNK-Pflicht ausläuft. Wenn sie sich fragen, ob Sie von der BNK-Pflicht betroffen sind und was Sie hier tun können und müssen, unterstützen wir Sie natürlich gern.

Ebenfalls erfreulich sind zwei Fristverlängerungen im Anwendungsbereich des EEG, die kürzlich im „Huckepackverfahren“ mit dem novellierten Energiedienstleistungsgesetz in Kraft getreten sind (sehen Sie hierzu auch den vorstehenden Beitrag):

## Übergangsfrist zur Umsetzung eines EEG-konformen Messkonzepts

So wurde zum ersten die **Übergangsfrist für die Umsetzung eines EEG-konformen Messkonzepts** nunmehr einheitlich bis zum **1. Januar 2021** verlängert. Diese Übergangsfrist soll Betreiber davor schützen, für vergangene Zeiträume EEG-Umlage-Nachzahlungen leisten zu müssen, weil sie früher nicht ordnungsgemäß gemessen haben. Worum geht es dabei?

Das Thema „Messen und Schätzen“ ist gerade in aller Munde (vgl. hierzu etwa das [laufende Konsultationsverfahren bei der Bundesnetzagentur](#) oder unseren diesbezüglichen Beitrag in unserem [Sondernewsletter zum Energiesammelgesetz](#), dort Seite 8 ff.). Sehr vereinfacht gesagt, geht es letztlich um die Frage, wie genau EEG-Umlage-begünstigte Strommengen von nicht begünstigten Strommengen abzugrenzen sind. Dies kann etwa in privaten wie gewerblichen Eigenversorgungskonzepten eine große Rolle spielen oder auch bei der Anwendung der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen. Diese Abgrenzung muss nach den gesetzlichen Bestimmungen mit eichrechtskonformen Messeinrichtungen stattfinden und darf nur in bestimmten Ausnahmefällen durch Schätzung erfolgen.

All dies wurde mit dem Energiesammelgesetz Ende 2018 noch einmal in aller Ausführlichkeit und Komplexität in zwei neuen Regelungen ins Gesetz geschrieben (vgl. §§ 62a, 62b EEG 2017). Die hieraus resultierenden Anforderungen können im Einzelfall komplexe Messkonzepte erfordern, die bei näherer Betrachtung allerdings auch bereits in der Vergangenheit hätten umgesetzt sein müssen. Dies ist früher aber in der Praxis regelmäßig nicht passiert, zumal häufig auch keineswegs „selbsterklärend“ ist, welche Mengen warum voneinander abgegrenzt werden müssen. Um nun die Betroffenen davon zu schützen, dass sie nachträglich hohe EEG-Umlage-Zahlungen leisten müssen, weil ihnen wegen der in der Vergangenheit unzureichenden Messung rückwirkend die entsprechenden Begünstigungen entzogen werden, hat der Gesetzgeber mit dem Energiesammelgesetz direkt auch zwei Übergangsregeln geschaffen (§ 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017). Diese sollen bewirken, dass die Vergangenheit „geschützt“ bleibt, wenn die Betroffenen jetzt aber bis zu einem gewissen Stichtag doch noch ein EEG-konformes Messkonzept nachrüsten.

Ursprünglich sollte dies bis zum 1. Januar 2020 passieren, was sich in vielen Konstellationen aber als unrealistisch erwies. Daher hat der Gesetzgeber die Frist noch einmal um ein Jahr verlängert, hatte dies aber zunächst versehentlich nur in einer der Übergangsregeln, nämlich in § 104 Absatz 10 EEG 2017, umgesetzt. Damit hätte nach § 104 Absatz 11 EEG 2017 weiterhin vielfach das Risiko bestanden, dass

Betroffenen für Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 doch noch hohe Nachforderungen der EEG-Umlage gedroht hätten, wenn sie nicht bis zum 1. Januar 2020 ein EEG-konformes Messkonzept umsetzen. Diese Frist ist nunmehr mit dem Inkrafttreten der EDLG-Novelle einheitlich auf den **1. Januar 2021** verlängert worden.

Betroffene haben nunmehr also noch das ganze nächste Jahr Zeit, sich damit auseinanderzusetzen, ob und welche Strommengen sie voneinander abgrenzen müssen und ob sie ihr Messkonzept hierfür umrüsten müssen. Da ein Jahr aber erfahrungsgemäß äußerst schnell vergeht, können wir Ihnen nur raten, sich des Themas anzunehmen, wenn Sie betroffen sind oder dies befürchten. Gerne stehen wir Ihnen dabei natürlich beratend zur Seite.

## Amnestieregelung für nicht registrierte Batteriespeicher

Zuletzt wurde, ebenfalls mit der Novelle des EDGL-G die „Amnestieregelung“ für **nicht ordnungsgemäß beim Marktstammdatenregister gemeldete Batteriespeicher** verlängert (zum Hintergrund und zur Wirkweise dieser Regelung hatten wir in unserem [Sondernewsletter zum Energiesammelgesetz](#) berichtet, dort Seite 7). Noch einmal kurz für alle: Für Batteriespeicher gilt grundsätzlich auch die Pflicht zur Registrierung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Da dies aber nach wie vor an vielen Heimspeicherbetreibern mit PV-Anlagen vorbeigegangen ist, räumt der Gesetzgeber hier eine gewisse Kulanzfrist ein, bis sich die nicht erfolgte Registrierung des Batteriespeichers förderschädlich auswirken kann. Diese Frist ist nunmehr noch einmal bis zum **31. Januar 2021** verlängert worden. Die Gesetzesbegründung fasst es wie folgt zusammen (vgl. [BT-Drs. 19/11186](#), dort Seite 11 f.):

*„Die Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 5 EEG bewirkt eine befristete Amnestie für die bisherige Nichtregistrierung von Batteriespeichern. Mit der Änderung wird ein Gleichlauf mit den Übergangsfristen des Marktstammdatenregisters erreicht. Anlagen, für deren Registrierung nach § 25 der Marktstammdatenregisterverordnung eine Übergangsfrist von 24 Monaten gilt, müssen bis zum 31. Januar 2021 registriert sein. Ab diesem Datum müssen die Netzbetreiber die Auszahlung von Förderungen hemmen. Damit die Umstellung bei den Netzbetreibern koordiniert ablaufen kann, ist die Anpassung des Datums erforderlich. Zudem zeigt die Praxis, dass es sehr aufwändig ist, die Speicherbetreiber über die für sie günstige Amnestie zu informieren. Dadurch droht die Amnestie die intendierte Wirkung zu verfehlen. Die Informationsprozesse, die mit dem Marktstammdatenregister verbunden sind (insbesondere die Versendung des Schreibens nach § 25 Ab-*

satz 4 MaStRV) sollen für die Information der Speicherbetreiber über die mit der Amnestie verbundene Pflicht zu Registrierung bis zum Ablauf der Frist mit genutzt werden. Für die Versendung dieser Schreiben gilt nach § 25 Absatz 4 MaStRV eine Frist bis zum 31. Juli 2020.“

Auch hier gilt also: Durchatmen, auf Wiedervorlage legen, Frist aber ernstnehmen.

**Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Steffen Herz**

# SOLARENERGIE

## Endlich weg mit dem Deckel? – Förderstopp für Solaranlagen soll entfallen

Der derzeit noch bestehende Förderdeckel für Solaranlagen wurde nicht nur in der Solarbranche von Anfang an heftig kritisiert, steht er doch in diametralem Widerspruch zu der klimapolitischen Notwendigkeit, den Ausbau der erneuerbaren Energien schnellstmöglich voranzutreiben. Der Deckel sieht vor, dass neue „ausschreibungsfreie“ Photovoltaikanlagen bis 750 kW nicht mehr gefördert werden, sobald bundesweit ein Ausbau-Grenzwert von 52 Gigawatt (GW) installierter Photovoltaik-Kapazität erreicht ist. Nach Angaben der Bundesnetzagentur lag die Gesamtleistung der in Deutschland installierten Photovoltaikanlagen Ende Juni 2019 bereits bei 48 GW, so dass der Ausbau-Grenzwert bereits 2020 erreicht sein wird. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Klimapakets (sehen Sie hierzu unseren ausführlichen Bericht weiter oben in diesem Newsletter) darauf verständigt, den Deckel abzuschaffen.

### Welche Solaranlagen wären vom Deckel betroffen?

Der mit dem EEG 2014 eingeführte Förderdeckel sieht derzeit noch vor, dass nach Erreichen der Ausbaugrenze von 52 GW neu in Betrieb genommene Freiflächen- und Gebäudeanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW keine Förderung nach dem EEG 2017 mehr erhalten sollen. Dies betrifft sowohl die Einspeisevergütung, die gesetzlich festgelegte Marktprämie als auch den Mieterstromzuschlag. Anlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW sollen hingegen weiterhin an den Ausschreibungen teilnehmen und dadurch einen Förderanspruch erzielen können.

### Was ist der aktuelle Stand?

Um das im Klimaschutzplan 2050 angestrebte Ziel, bis zum Jahr 2030 einen Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen, hat die Bundesregierung am 20. September 2019 unter anderem neue Sektorziele für erneuerbare Energien festgelegt. Für aus Solarenergie erzeugten Strom ist eine Verdopplung der derzeit installierten Leistung von Solaranlagen auf 98 GW bis zum Jahr 2030 geplant. Um dies zu erreichen, soll der Ausbaudeckel aufgehoben werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen griff dem bereits vor und legte am 24. September 2019 einen konkreten Gesetzesentwurf

([BT-Drs. 19/13517](#)) vor, der vorsah, den Deckel für die Solarförderung im EEG 2017 abzuschaffen. Die umwelt- und klimapolitische Sprecherin der CSU-Fraktion, Anja Weisgerber, hat inzwischen angekündigt, dass das Gesetz zur Abschaffung des Deckels noch bis Ende des Jahres auf den Weg gebracht werde. Der zunächst im ersten Referentenentwurf zum Kohleausstiegsgesetz befindliche Passus, mit dem dies umgesetzt worden wäre, ist zwischenzeitlich allerdings wieder aus dem Entwurf gestrichen worden. Ob, wann und wie genau die Umsetzung dieses Jahr noch erfolgen wird, scheint derzeit daher noch etwas unklar. Wir sind aber optimistisch – die Zeichen stehen hier klar auf Streichung des Deckels!

Für die Solarbranche sind dies zunächst äußerst erfreuliche Nachrichten. Ob der Wegfall des Ausbaudeckels für sich genommen allerdings reichen wird, um das neue Ausbauziel für Solaranlagen zu erreichen, wird sich zeigen. So fällt die Förderung für neue PV-Anlagen bis 750 kW umso niedriger aus, je mehr Anlagen errichtet werden. Hinzu kommt, dass der Eigenverbrauch des PV-Stroms und die Lieferung an benachbarte Verbraucher auch weiterhin erheblichen energierechtlichen Hindernissen begegnen. Bleibt zu hoffen, dass die angekündigten Verbesserungen für Mieterstromkonzepte hier einen weiteren Ausbauschub begünstigen.

**Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow und Dr. Hartwig von Bredow**

## Neue PV-Anlagen mit alter EEG-Vergütung – Clearingstelle EEG|KWKG veröffentlicht Hinweis zur Austauschregelung bei PV-Anlagen

In ihrem [Hinweis 2018/24](#) vom 24. Juli 2019 hat sich die Clearingstelle EEG|KWKG (im Folgenden: Clearingstelle) mit verschiedenen Aspekten des Ersetzens von defekten, beschädigten oder gestohlenen PV-Anlagen befasst. Der Hinweis der Clearingstelle wird Anlagen- wie Netzbetreibern als Orientierungshilfe dienen. Aus der Sicht von Anlagenbetreibern ist hervorzuheben, dass die Clearingstelle dem Begriff des „Standorts“ für viele Fälle klarere Konturen gibt. Die neuen PV-Anlagen müssen da-nach – sinnigerweise – nicht auf demselben Quadratmeter stehen wie die ersetzten PV-Anlagen. Ferner positioniert sich die Clearingstelle klar dahingehend, dass im Fall von Beschädigungen die ersetzten Solaranlagen nicht verschrottet werden müssen, sondern an anderen Standorten – ohne Förderung nach dem EEG – weiter betrieben werden können.

## Hintergrund: Die Regelung des § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2017

Gemäß § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2017 sind

*„Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, [...] abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.“*

Dasselbe gilt nach für Solaranlagen in der gesetzlichen Förderung nach § 48 EEG 2017. Auch die Vorgängerfassungen des EEG enthielten seit 2012 entsprechende Normen. Sinn dieser Regelung ist es, zu ermöglichen, dass einzelne Module aus bestimmten Gründen ausgetauscht werden können, ohne dass ihnen ein neues Inbetriebnahmedatum zugewiesen wird. Vielmehr „überträgt“ sich bei Anwendung der Regelung das alte Inbetriebnahmedatum (und damit der alte Vergütungsanspruch) der ausgetauschten Alt-Module auf die neu eingesetzten Ersatzmodule. So soll vermieden werden, dass einzelne Module einer größeren Solar-Installation getrennt voneinander vergütet werden müssen, weil sie – als recht selbstständige Einzelanlagen – unterschiedliche Inbetriebnahmedaten haben.

Voraussetzung hierfür ist aber eben, dass die Voraussetzungen der Austauschregelung erfüllt sind. Und diese sind – wie auch anders im EEG – an vielen Stellen nicht restlos klar bzw. umstritten. Zu einigen (leider nicht allen) der wichtigsten praktischen Anwendungsfragen hat sich die Clearingstelle nun in ihrem aktuellen Hinweis positioniert. Auch in der Vergangenheit hatte die Clearingstelle bereits zu einzelnen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Austauschregelung Stellung genommen (vgl. [hier](#) und [hier](#)). Nun aber zu den wichtigsten Aussagen der Clearingstelle im aktuellen Hinweis:

### Was ist der „Standort“ der Solaranlagen?

Die Clearingstelle setzt sich zunächst mit der Frage auseinander, was unter dem „Standort“ im Sinne der Modultauschregelung zu verstehen ist. Dies kann etwa in Fällen von hoher Bedeutung sein, in denen der ursprüngliche Standort gar nicht mehr existiert (z.B. bei einem Hausbrand) oder wenn Ersetzungen in großflächigen Freiflächeninstallationen vorgenommen werden und die Ersatz-Module aus technischen Gründen parkintern an einem anderen Betriebsort aufgestellt werden müssen.

Nach Auffassung der Clearingstelle handelt es sich bei dem Standort um einen fest lokalisierbaren Punkt bzw. eine fest lokalisierbare Fläche. Sodann unterscheidet die Clearingstelle zwischen PV-Anlagen auf Gebäuden und baulichen Anlagen einerseits sowie Freiflächenanlagen andererseits. Im Fall von PV-Anlagen auf Gebäuden und baulichen Anlagen soll das Ersetzen der Solaranlagen stets dann „am selben Standort“ erfolgt sein, wenn die ersetzenden Solaranlagen auf denselben Gebäuden bzw. der baulichen Anlagen, denselben Grundstücken oder denselben Betriebsgeländen errichtet werden, auf denen sich die ersetzten Solaranlagen befanden. Im Fall von Freiflächenanlagen soll hingegen maßgeblich sein, ob sich die ersetzenden Solaranlagen innerhalb derjenigen Flächen befinden, die im jeweiligen Bebauungsplan oder in einem Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB als Errichtungsflächen für die Solaranlagen vorgesehen sind.

Die Clearingstelle geht darüber hinaus davon aus, dass in bestimmten Ausnahmefällen über die genannten Kriterien hinaus auch ein Ersetzen im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes, Grundstückes oder Betriebsgeländes in Betracht kommen soll. Dies soll jedoch nur dann gelten, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Ersetzen auf demselben Gebäude, demselben Grundstück oder demselben Betriebsgelände unmöglich ist und die Auslegung der Regelung im vorher dargestellten Sinne im Einzelfall unzumutbaren Ergebnissen führen würde. Das soll insbesondere dann gelten, wenn ein Ersetzen an exakt derselben Stelle aus Gründen unmöglich ist, die nicht in der Sphäre des jeweiligen Anlagenbetreibers liegen und gleichzeitig das Ersetzen an einen benachbarten Ort möglich ist, der noch einen so engen Bezug zum ursprünglichen Standort aufweist, dass bei einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls der Begriff des Standortes ausnahmsweise auch als erfüllt zu betrachten ist. Dies dürfte etwa bei Gebäudebrandfällen grundsätzlich in Betracht kommen.

### **Klarstellung zum Verschrottungsnachweis: Anschub für den Gebraucht-PV-Anlagen-Handel?**

Deutlich positioniert sich die Clearingstelle auch zur Frage, was mit den beschädigten oder defekten Modulen geschehen muss, die ersetzt werden. Das ist insbesondere stets dann von Bedeutung, wenn Module zwar eine deutlich niedrigere Leistung aufweisen als sie sollten, aber immer noch nennenswert Strom erzeugen.

In diesem Fall soll es nach der Auffassung der Clearingstelle ohne Weiteres möglich sein, die ersetzten Solaranlagen ohne Förderung nach dem EEG weiter zu betreiben, z.B. als reine Eigenversorgungs- oder Inselanlagen oder im Wege der sonstigen Direktvermarktung. Dieser Rechtsauffassung ist uneingeschränkt

zuzustimmen: Ein Verschrotten der ersetzten Module verlangt das Gesetz nämlich gerade nicht – anders als einige Netzbetreiber, die teilweise sogar einen sogenannten Verschrottungsnachweis verlangen. Das Gesetz schließt lediglich aus, dass für die ausgetauschten Module weiter die Vergütung gezahlt wird, die ja gerade auf die neuen Ersatzmodule übergehen soll. So soll ein „Klonen“ von Alt-Vergütungsansprüchen verhindert werden, was auch durchaus nachvollziehbar ist. Eine prinzipielle Verschrottung grundsätzlich noch funktionsfähiger Module wird allerdings nirgendwo im Gesetz verlangt – und wäre schon aus ressourcenpolitischen Gründen auch verfehlt. In diesem Zusammenhang wäre auch noch einmal eine Positionierung der Clearingstelle interessant, inwieweit es zulässig ist, reparierte Alt-Module wieder als Ersatzmodule ins Feld zu bringen. Auch dies wäre aus ressourcenpolitischen Gründen höchst sinnvoll, ist aber wegen der insofern nicht restlos klaren Regelung teilweise umstritten.

Es ist jedenfalls erfreulich, dass auch die Clearingstelle jetzt noch einmal ganz ausdrücklich klarstellt, dass (natürlich) ein – ungeförderter – Weiterbetrieb eines ausgetauschten Alt-Moduls möglich bleibt. Allerdings müsse derjenige, der sich auf die Modultauschregelung beruft, also der Betreiber der ersetzenden Anlagen, dem Netzbetreiber nachweisen, dass die ersetzten Anlagen nicht mehr mit der Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert werden. Werden die ersetzten PV-Anlagen z.B. veräußert, so muss er sich vertraglich von dem Erwerber der PV-Anlagen entsprechende Nachweise zusichern lassen. Es dürfte sich im Einzelfall empfehlen, den entsprechenden Nachweis vorab mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

### **Erst Ersetzen, dann Versetzen**

Nicht selten ist in der Praxis mit einem Ersetzungsvorgang auch ein Versetzungsvorgang verbunden. Dies kann etwa dann erforderlich sein, wenn das alte Gebäude, auf dem die Anlage installiert war, abgebrannt oder anderweitig beschädigt ist und sich kein geeignetes Nachbargebäude findet. Auch gibt es Fälle, in denen ein Dachpächter Streit mit dem Gebäudeeigentümer hat und mit seiner Anlage „umziehen“ muss – und in diesem Schritt sinnvollerweise auch gleich noch die übermäßig degradierten Module ersetzen möchte. Hierbei stellt sich dann die Frage, in welcher Reihenfolge die Schritte erfolgen müssen. Auch hierzu hat sich die Clearingstelle geäußert.

Im Einklang mit der bereits bislang vorherrschenden Rechtsauffassung in den dazu ergangenen Aufsätzen und Kommentaren ist ein Versetzen der ersetzenden Solaranlagen, das nach dem Ersetzen erfolgt, zulässig. Voraussetzung hierfür ist nach Auffassung der Clearingstelle, dass die ersetzenden Solaranlagen an dem

bisherigen Standort tatsächlich installiert und technisch in der Lage waren, Strom zu erzeugen. Denkbar ist unserer Auffassung grundsätzlich auch, die nicht mehr voll funktionstüchtige Anlage zunächst vollständig an einen anderen Standort zu versetzen (dann aber natürlich auch wieder „mit allem Drum und Dran“) und dann dort am neuen Standort in einem nächsten, von der Versetzung vollständig getrennten Schritt, zu ersetzen.

Die Voraussetzungen der fiktiven Fortführung des Inbetriebnahmedatums der ursprünglichen Solaranlagen können jedoch nicht erfüllt sein, wenn die defekten Solaranlagen an einem Standort abgebaut und die neuen Module stattdessen unmittelbar – also ohne jeglichen „Zwischenschritt“ – an einem anderen Standort installiert werden. In diesem Fall greift die Regelung nicht.

Wenngleich dies aus technisch-ökonomischer Sicht bedauernswert ist und sich aus Praktikersicht nicht unmittelbar erschließen kann, ist der Hinweis der Clearingstelle angesichts des klaren Bezugs der Regelung auf das Ersetzen „am Standort“ nachvollziehbar. Nach dem derzeitigen Wortlaut dürfte hier kaum ein Gericht von einem anderen Auslegungsergebnis zu überzeugen sein. Insofern werden wir in der Praxis auch weiterhin nahezu bizarr anmutende Ersetzungs- und Versetzungsmanöver sehen, bei denen sich jeder pragmatische Betrachter nur an den Kopf fassen kann...

### **Fazit und Bewertung**

Der Hinweis der Clearingstelle stellt einen Mehrwert für die Praxis dar, weil er Anlagen- und Netzbetreibern als Orientierungshilfe bei der Auslegung der Regelungen des EEG zum Ersetzen von PV-Anlagen dienen kann. Die Positionierung der Clearingstelle, dass die neuen Anlagen nicht auf demselben Quadratmeter stehen müssen wie die ersetzten Anlagen, ist dabei hervorzuheben.

Ob der Hinweis auch ein Plus an Rechtssicherheit mit sich bringt, wird sich aber leider erst zeigen, wenn sich höherrangige Gerichte zu den gleichen Fragen positioniert haben. In der Vergangenheit ist insbesondere der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs vielfach Hinweisen und Empfehlungen der Clearingstelle entgegengetreten und hat sich anders positioniert. Es bleibt zu hoffen, dass dies hier nicht erneut der Fall sein wird. Anlagenbetreibern ist dennoch zu raten, bei einer allzu weiten Interpretation des „Standortes“ vorsichtig zu sein, auch wenn sie noch durch den Hinweis der Clearingstelle gedeckt scheint. Hier besteht ein erheblicher Auslegungsspielraum, den ein gegebenenfalls mit derselben Konstellation befasstes Gericht auch anders interpretieren könnte.

Spannend dürfte zudem werden, ob Netzbetreiber der Auffassung der Clearingstelle folgen werden, dass ausgetauschte beschädigte oder defekte Module an einem anderen Standort ohne Förderung nach dem EEG weiterbetrieben werden dürfen. Auf die in der Vergangenheit vielfach geforderten Verschrottungsnachweise müssten die Netzbetreiber dann verzichten.

Mit weiteren Praxisfragen, die insbesondere der BSW Solar in seiner Stellungnahme (abrufbar [hier](#)) aufgeworfen hatte, hat sich die Clearingstelle leider nicht in der erhofften Tiefe auseinandergesetzt. So muss eine Fußnote des Hinweises wohl dahingehend interpretiert werden, dass auch im Fall von einer gänzlich marginalen Leistungsänderung eine überschießende Leistung als „Neuanlage“ behandelt werden soll, mit allen dazugehörigen Folgen, insbesondere Meldepflichten und Anforderungen an die Messung des erzeugten Stroms. Derartige geringfügige Leistungsänderungen entstehen aber beim Austausch von Solaranlagen – aufgrund des Einsatzes anderer Module, weil die alten schlicht nicht mehr am Markt verfügbar sind – sehr häufig. Logische Konsequenz dürfte es dann aus Anlagenbetreiber sein, stets etwas weniger Leistung als bisher zu installieren. Auch dann ist allerdings eine Leistungsänderung gegeben, die an das Marktstammdatenregister zu melden ist, und mag sie noch so klein sein. Zudem ist ein solches Vorgehen technisch nicht immer ohne Weiteres möglich – gerade auch in größeren Installationen. Auch die Frage nach der Zulässigkeit einer „Mitersetzung“ einzelner intakter Module, wenn dies aus elektrotechnischen Gründen zwingend erforderlich ist, um die „Stabilität“ der Anlage bzw. des entsprechenden Anlagenbereichs zu gewährleisten, ist nach wie vor nicht abschließend beantwortet. Hier bleibt also für alle Beteiligten noch einiger Klärungsbedarf offen. Am wünschenswertesten wäre dabei aber natürlich im Sinne der Rechtssicherheit, dass dieser Klärungsbedarf direkt vom Gesetzgeber beantwortet wird. Hier sind wir zugegebenermaßen aber nur bedingt optimistisch...

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin und Dr. Bettina Hennig**

# WINDENERGIE

## Kein Ende der Ausbaufaute in Sicht: Windkraftmoratorium auch in der Region Prignitz-Oberhavel

*Nach Schleswig-Holstein ist Brandenburg das zweite Bundesland, in welchem durch gesetzliche Regelungen in der Regionalplanung der weitere Ausbau der Windenergie vorläufig gestoppt wurde. Dies galt zunächst allerdings nur für die Planungsregion Havelland-Fläming. Seit kurzem ist allerdings auch in der gesamten Region Prignitz-Oberhavel die Erteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen für einen Zeitraum von zwei Jahren vorläufig unzulässig.*

### Hintergrund

Im September 2018 wurde seitens der Brandenburgischen Landesregierung ein Gesetzentwurf vorgestellt, mit dem das Ziel verfolgt wurde, in jenen Planungsregionen des Landes, in denen die konzentrierende Steuerung der Windenergienutzung wegen fehlerhafter Regionalpläne unwirksam ist, den weiteren Windenergieausbau einstweilen zu stoppen. Dieses „1. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten.

Die aus Sicht der Windenergienutzung neue Kernregelung des Gesetzes, § 2 c RegBkPIG, sieht für bestimmte Fälle die Unzulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen für eine Dauer von zwei Jahren vor. Ein ähnliches Gesetz ist seit dem Jahr 2015 in Schleswig-Holstein in Kraft und wurde dort regelmäßig verlängert. Anders als die Regelung in Schleswig-Holstein wirkt die gesetzliche Regelung in Brandenburg jedoch nicht „automatisch“ bereits für das gesamte Bundesland, sondern die Folge der Unzulässigkeit von Windenergieanlagen betrifft nur diejenigen Planungsregionen, in denen eine erfolgte Konzentrationszonenplanung für Windenergienutzung in dem jeweiligen Regionalplan durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt wurde.

Bereits zum Beginn des Moratoriums in der Region Havelland-Fläming haben wir ausführlich über die gesetzliche Neuregelung und ihre Auswirkungen berichtet, vgl. unsere Meldung vom 29. Mai 2019, abrufbar [hier](#).

### Moratorium in Prignitz-Oberhavel

Nach der Planungsregion Havelland-Fläming ist nun auch die Prignitz-Oberhavel von dem Moratorium betroffen. Hier war kürzlich der von der Planungsgemeinschaft beschlossene sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ nur hinsichtlich der Kapitel „Freiraum“ und „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ vom Brandenburgischen Infrastrukturministerium genehmigt worden. Eine Genehmigung des Kapitels „Windenergie“ erfolgte hingegen nicht, da das Umweltministerium sein Einvernehmen zu insgesamt vier Eignungsgebieten nicht erteilt hatte. In allen vier Fällen würden erhebliche Konflikte des Naturschutzes – namentlich wegen nahe gelegener Seeadler- und Schwarzstorchbestände – einer Windenergienutzung entgegenstehen, so das Ministerium. Für die Genehmigung auch des Kapitels „Windenergie“ wäre aber das Einvernehmen aller fachlich zuständigen Landesministerien Voraussetzung gewesen.

In einer Pressemitteilung vom 5. August 2019, abrufbar [hier](#), teilte die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit, dass in der gesamten Planungsregion Prignitz-Oberhavel, bestehend aus den Landkreisen Oberhavel, Prignitz und Ostprignitz-Ruppin, der § 2c des novellierten Regionalplanungsgesetzes und mithin die zweijährige Moratoriumsregelung zur Anwendung kommen soll. Dies hat zur Folge, dass zur Sicherung der laufenden fachübergreifenden Regionalplanung, die im April 2019 eingeleitet worden ist, die Genehmigung von Windenergieanlagen in der gesamten Region für zwei Jahre vorläufig unzulässig ist. Die entsprechende Bekanntmachung hierzu ist am 7. August 2019 im Amtsblatt für Brandenburg erschienen, so dass das Moratorium mit Ablauf des 6. August 2021 endet – wenn nicht vorher der neue Regionalplan in Kraft tritt.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hatte den früheren Regionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aus dem Jahr 2003 in mehreren Urteilen inzident als unwirksam erachtet, vgl. etwa VG Potsdam, Urteil vom 27. November 2014 - 5 K 3574/13-. Nachdem das OVG Berlin-Brandenburg die Urteile bestätigt hat, sind diese rechtskräftig, vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Januar 2018, - 11 N 27.15-, abrufbar [hier](#).

### Ausblick

Wichtig dürfte für Planer von Windenergieanlagen derzeit vor allem sein, ob für laufende Genehmigungsverfahren eine Ausnahme erlangt werden kann. Hierbei wird es vielfach erforderlich sein, für die entsprechende Entscheidung tragkräftige

Argumente vorzubringen. Dies dürfte abseits der Argumentation der nicht vorliegenden Raumbedeutsamkeit insbesondere die Frage sein, ob Hindernisse für die spätere Regionalplanung zu erwarten sind, wenn das jeweilige Vorhaben genehmigt würde.

Sollten Sie von dem Moratorium mittel- oder unmittelbar betroffen oder Unterstützung im Umgang mit der neuen Regelung in Brandenburg benötigen, sprechen Sie uns an.

**Ansprechpartner: Julia Rawe und Dr. Jörn Bringewat**

## Eine Frage des Blickwinkels – Windenergie und Landschaftsschutz

*Immer wieder kommen Genehmigungsverfahren zum Erliegen oder werden Genehmigungsanträge ablehnend beschieden, weil die geplanten Windenergieanlagen im vermeintlichen Konflikt mit dem geschützten Landschaftsbild und/oder denkmalgeschützten Bauten stehen. Mit einem solchen Fall hatte sich nun auch jüngst das Oberverwaltungsgericht Koblenz in der Berufungsinstanz zu befassen. Hier ging es um die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Nähe der UNESCO Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“. Mit Urteil vom 6. Juni 2019 gaben die Richter des ersten Senats der Klage einer Vorhabenträgerin statt und verpflichteten die Genehmigungsbehörde zur Aufhebung des Ablehnungsbescheides und zum Erlass eines neuen Bescheides. Entgegen der Vorinstanz haben die Koblenzer Richter eine behauptete Verunstaltung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden Windenergieanlagen abgelehnt. Maßgeblich stützt sich der Senat dabei auf die bei einem Ortstermin vorgenommene Inaugenscheinnahme von vier Betrachtungspunkten.*

### Hintergrund

Ursprünglich hatte der Beklagte den Antrag der Klägerin auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit der Begründung abgelehnt, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstünden. Hierbei hatte sich der Beklagte auf Gründe des Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes berufen. Der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft, dem Landschaftsbild sowie dem Denkmalschutz komme angesichts dessen, dass die geplanten Anlagen unmittelbar an den Rahmenbereich des Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“

angrenzten, besondere Bedeutung zu. Vorliegend habe die gesamte Landschaft wegen ihrer Eigenart und Schönheit mit ihren Ruinen, Burgen und Schlössern als Ensemble mit den mittelalterlichen Ortschaften und der einzigartigen Kulturlandschaft nach Ansicht des Beklagten den Status eines Denkmals von weltweiter Bedeutung. In dieser Landschaft seien die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von fast 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 101 Metern weithin sichtbar. Maßgeblich berief sich der Beklagte auf eine vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und dem Zweckverband Oberes Mittelrheintal gemeinsam beauftragte Sichtachsenstudie, welche für verschiedene ausgewählte Blickpunkte hohes Konfliktpotenzial von Landschaft und Windenergie ergeben hatte.

### Die Entscheidung der Vorinstanz

Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte die Klage der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid zunächst abgewiesen. Das Gericht war der Ansicht, dass Vorhaben beeinträchtige öffentliche Belange, da es – auch unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber vorgenommenen Privilegierung von Windenergieanlagen – das Landschaftsbild verunstalte, indem es an exponierter Stelle in einem landschaftlich reizvollen Gelände grob unangemessen in die Landschaft eingreife. Das Verwaltungsgericht hatte sich in seiner Entscheidung insbesondere auf die Landesverordnung „Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ und die bereits angeführte Sichtachsenstudie gestützt. Es sei vorliegend davon auszugehen, dass sich die Anlagen auf das Rheintal und seine Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen verunstaltend auswirkten, insbesondere bestünden keine vergleichbare Vorbelastungen, so das Verwaltungsgericht.

### Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Das OVG Koblenz hat nun entschieden, dass durch die geplanten Windenergieanlagen keine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu befürchten sei.

Zwar liege im Regelfall eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen vor. Eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB sei hierin jedoch nur dann zu sehen, wenn „das Vorhaben in dem jeweiligen Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird“, so das Gericht, welches insofern die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hierzu fortführt.

Für die Beurteilung der Frage, wann eine Verunstaltung vorliege, komme es zum einen auf die Schutzwürdigkeit der konkreten Landschaft an (maßgeblich insofern insbesondere die ggf. bestehenden Vorbelastungen) und zum anderen auf das der jeweiligen baulichen Anlage eigene Potential zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Insgesamt könne nach Maßgabe dieser Grundsätze eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen werde oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handele.

Zwar sei das Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal vom Grundsatz her zweifelsfrei eine besonders schutzwürdige Landschaft, so das Oberverwaltungsgericht. Damit ein Landschaftsbild durch eine bauliche Anlage in diesem Sinne beeinträchtigt werden kann, müssten nach Ansicht des Gerichts aber beide in einer bestimmten „optischen Beziehung“ zueinander stehen. Die Annahme einer derartigen optischen Beziehung setze wiederum Betrachtungspunkte voraus, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotential hin zu untersuchende Objekt in den Blick genommen werden könnten.

Hierbei betonte das Gericht, es sei von besonderer Bedeutung, dass für einen an dem jeweiligen Betrachtungspunkt stehenden Betrachter die ggf. störenden Anlagen in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam sind. Dies setze zum einen quantitativ eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch potentielle Betrachter voraus. Inhaltliche Voraussetzung sei zum anderen, dass der Zweck, zu dem diese potentiellen Betrachter die Örtlichkeit aufsuchten, in einem inneren Zusammenhang mit dem zu schützenden Landschaftsbild stünden, so das Gericht.

Sodann sei eine schützenswerte optische Beziehung im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen, als man von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten – schützenswertes Landschaftsbild und das auf sein Störpotential zu untersuchende Vorhaben – „auf einen Blick“ wahrnehmen könne, die potentiell beeinträchtigende Anlage also gleichsam als „Kulisse“ des zu schützenden Landschaftsbilds erscheine.

Nach Anwendung dieser Grundsätze sah das Gericht vorliegend die im Ablehnungsbescheid sowie im erstinstanzlichen Urteil angenommenen erheblichen Beeinträchtigungen nicht gegeben. Nach der Durchführung eines Ortstermins zu den nach dem beigebrachten Gutachten als am stärksten mit Konfliktpotenzial behafteten Blickpunkten ließen sich nach Ansicht des erkennenden Senats entweder bereits keine relevanten Sichtbeziehungen feststellen oder wenn eine

solche festgesellt werden könnten, so seien diese nicht derart störend, dass eine Verunstaltung vorliegen würde. Hierbei fielen insbesondere die nach Ansicht des Gerichts vorhandenen Vorbelastungen der Landschaft - insbesondere durch Wohnbebauung und Infrastruktureinrichtungen - ins Gewicht.

Dem Vorhaben stehe entgegen dem ablehnenden Bescheid des Beklagten auch nicht entgegen, dass es die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtige, so das Gericht. Beim Rheintal und seinen Seitentälern handele es sich keineswegs durchweg um ein von der Zivilisation bislang weitgehend unberührt gebliebenes bzw. weitestgehend naturnah verbliebenes Gebiet.

Bereits von daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Landesverordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ die Errichtung derartiger infrastruktureller Baulichkeiten als solche weitestgehend ausschließen will.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Denkmalschutzgesetz. Eine gleichzeitige Sichtbarkeit von Anlagen und der vorhandenen denkmalgeschützten Burgen im Gebiet ergebe sich lediglich von einigen wenigen relevanten Betrachtungspunkten in der Ferne, wobei die Windenergieanlagen dort entfernungsbedingt nur noch in einer geringen Größe – und auch nur am Rande des Blickfeldes – wahrgenommen werden würden.

## Bewertung

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts überzeugt insbesondere durch die genaue Herausarbeitung des Prüfungsmaßstabes im Hinblick auf die Bewertung der optischen Sichtbeziehungen zwischen schützenswerter Landschaft und der zu errichtenden Anlage.

Deutlich wird insbesondere auch die Relevanz der Wahl der Betrachtungspunkte in den verfahrensrelevanten Sichtachsenstudien. Diese sollten im zweifelsfrei kritisch hinterfragt werden, insbesondere in Bezug auf die tatsächliche Frequentierung durch potenzielle Betrachter (entlegenes Gebiet oder „touristischer Hotspot“?) und den Zweck, mit dem sich diese an dem Betrachtungspunkt aufhalten. Dieser sollte in Zusammenhang mit der schützenswerten Landschaft stehen, demnach gerade dazu erfolgen, um die Landschaft zu „genießen und wertzuschätzen“. Diese Fragen können wichtige Rückschlüsse über die Aussagekraft der gewählten Blickpunkte geben, selbst wenn einzelne Blickpunkte ggf. ein erhöhtes Störpotenzial aufweisen sollten.

Ebenso relevant ist die sich von dem Standpunkt aus ergebende Blickbeziehung zwischen der schützenswerten Landschaft und potentiell störenden Objekten. Eine Blickbeziehung ist umso belangvoller, je öfter sich die Landschaft und das Störobjekt quasi „auf einen Blick“ gemeinsam durch den Betrachter wahrnehmen lassen. Umgekehrt gilt, dass dann gerade keine ausschlaggebende Blickbeziehung anzunehmen ist, wenn sich Landschaft und Störobjekt nur am Rande des Sichtfeldes bzw. nur von wenigen Blickpunkten aus überhaupt gemeinsam wahrnehmen lassen. Ob die Entscheidung insofern auch für mehr Rechtssicherheit beim Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sorgen wird, bleibt abzuwarten.

Sie haben Fragen zu denkmal- oder landschaftsschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage oder haben selbst einen ablehnenden Bescheid erhalten? Sprechen Sie uns an!

**Ansprechpartner: Julia Rawe und Dr. Jörn Bringewat**

# ENERGIE- UND STROMSTEUER

## Das Jahresende naht: Wer noch was tun muss und wer sich zurücklehnen kann

*Die zuletzt in Kraft getretenen Änderungen im Stromsteuerrecht hatten wir ja eng begleitet, zuletzt im letzten vBVH-Newsletter (abrufbar [hier](#)). In dem Zusammenhang geistert im Moment die „Frist“ 31. Dezember 2019 durch die Branche. Viele Betreiber sind verunsichert, ob sie bis zum Jahresende noch aktive werden müssen und welche Konsequenzen es hat, wenn sie das nicht tun. Im Folgenden geben wir Ihnen noch einmal einen kurzen Überblick.*

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass die stromsteuerrechtlichen Regelungen komplex sind und es hier stets auf eine umfassende Einzelfallbetrachtung ankommt. Der folgende Beitrag dient daher nur dem allgemeinen Überblick, kann eine vertiefte rechtliche Prüfung nicht ersetzen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### Erlaubnisanträge zur Steuerbefreiung (NEUE Formulare 1421/1421a und 1422/1422a)

Viele Betreiber wollen die neu gestalteten Regelungen zur Steuerbefreiung von selbst erzeugten und vor Ort verbrauchten Strommengen nutzen (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG). Insbesondere Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 MW und hocheffiziente KWK-Anlagen über 50 kW benötigen hierfür allerdings seit Sommer dieses Jahres eine förmliche Erlaubnis des Hauptzollamts. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, für den wiederum spezielle Formulare genutzt werden müssen (zu den neuen Formularen und deren Eigenheiten finden Sie im nächsten Beitrag auch noch einige kurze Praxishinweise).

In diesem Zusammenhang gehen nun viele Betreiber von einer verbindlichen Frist bis Ende dieses Jahres aus und fühlen sich hierdurch sehr unter Druck, nun noch vor den Feiertagen die – zugegebenermaßen wenig erquicklichen – Formulare für die Beantragung der Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung auszufüllen und ihrem Hauptzollamt zu übermitteln. Diesen Druck können wir Ihnen (zumindest teilweise) nehmen. Hierzu verweisen wir noch einmal kurz auf unseren letzten Newsletter und zitieren uns einfach mal selbst (Hervorhebungen neu):

*„Hier besteht aber auch keine Eile: Denn wenn man bereits in diesem Jahr die seit dem 1. Juli erlaubnispflichtigen Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder*

3 StromStG geltend machen möchte, **kann** man dafür noch bis zum Ende des Jahres 2019 einen Erlaubnisantrag stellen. Dieser wirkt dann auf den 1. Juli 2019 zurück (§ 15 Absatz 3 StromStG). **Versäumt man dies, muss man zwar bei der nächsten Steueranmeldung (also bis Mai 2020) die entsprechenden Strommengen zur Steuer anmelden und die Steuer entrichten. Man kann sich die Steuer dann aber wiederum bis zum Ende des Jahres 2020 über einen Entlastungsantrag nach § 12a, 12c oder 12d StromStV zurückholen.“**

Das heißt, man **muss** den Antrag nicht zwingend dieses Jahr stellen, man muss sich dann aber eben im nächsten Jahr anders verhalten als wenn man den Antrag noch dieses Jahr stellt. Dennoch sollte man für jeden Fall genau prüfen, ob diese allgemeine Aussage auch hier zutrifft und ob es andere Gründe geben kann (z.B. die Vereinheitlichung interner Prozesse o.ä.), den Antrag noch dieses Jahr zu stellen.

### **Insbesondere noch folgender Hinweis zu einer wichtigen Sonderkonstellation:**

In Konstellationen mit

- Anlagen mit bis zu 2 MW installierter Leistung,
- für die keine allgemeine Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 Stromsteuerdurchführungsverordnung gilt (Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 MW und hocheffiziente KWK-Anlagen über 50 kW) **und**
- bei denen nicht ausschließlich eine Eigenversorgung, sondern auch eine Drittbeflieferung stattfindet,

kann entgegen der vorstehenden allgemeinen Aussage sehr wohl die Beantragung einer Erlaubnis bis Ende dieses Jahres erforderlich sein, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden.

### **Entlastungsanträge für 2018 entnommene Strommengen und verwendete Energieerzeugnisse (ACHTUNG: Ausschlussfrist!)**

Anders sieht es bei etwaigen Energie- und Stromsteuerentlastungsanträgen aus (z.B. nach §§ 9a, 9b, 9c, 10 StromStG, § 12a StromStV oder nach §§ 51 ff. EnergieStG): **Hier ist der 31. Dezember 2019 tatsächlich eine harte Frist!** Nur noch bis zu diesem Zeitpunkt können wirksam Entlastungsanträge für im Jahr 2018 entnommene bzw. verwendete Strommengen und Energieerzeugnisse gestellt werden.

Hierzu finden sich in den entsprechenden Regelungen der Stromsteuer- und Energiesteuer-Durchführungsverordnungen klare Vorgaben, bis wann entsprechende Anträge zu stellen sind. Und hier können wir nur darauf hinweisen: Diese Frist ist ernst zu nehmen, da es sich hierbei regelmäßig um echte Ausschlussfristen handelt. Das bedeutet, dass sie nur bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit haben, sich bereits gezahlte Steuern beim Hauptzollamt zurückzuholen. Verpassen Sie die Frist, ist der Zug abgefahren.

Zu beachten ist dabei auch, dass in den gesetzlichen Regelungen inzwischen für die ordnungsgemäße Antragstellung regelmäßig die Nutzung bestimmter Formulare verlangt wird. Auch wenn die von der Finanzverwaltung bereitgestellten Formulare sicher keine Freude machen (sehen Sie hierzu auch den nächsten kurzen Beitrag), müssen Sie diese also in jedem Fall nutzen, wenn Sie noch bis Ende des Jahres einen wirksamen Antrag stellen wollen. Auch sollten Sie darauf achten, dass Sie stets die richtigen Formulare für Ihren jeweiligen Antrag ausfüllen und dass Sie auch das richtige Hauptzollamt adressieren. Gerade im Jahresendstress riskieren Sie sonst, dass das Hauptzollamt Ihre Anträge bis nach Ablauf der Frist liegenlässt und erst dann an das zuständige Amt weiterleitet. Und den dann folgenden Streit um die fristgerechte Einlegung oder gar etwaige Amtshaftungsansprüche des Hauptzollamts sollte man sich natürlich tunlichst durch Sorgfalt bei der Bestimmung des zuständigen Hauptzollamts ersparen.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, auf den letzten Metern des Jahres 2019 noch alle erforderlichen oder gewünschten Anträge zu stellen. Melden Sie sich gerne, wenn Sie hier Klärungsbedarf haben.

**Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Katrin Antonow**

### **Bitte nicht wundern: Neuigkeiten bei den Stromsteuer-Formularen**

In der letzten Zeit erreichten uns vermehrt Anfragen von entnervten bis verzweifelten Mandanten, die sich an den neuen Stromsteuer-Formularen der Finanzverwaltung die Zähne ausgebissen hatten. Auch echte Stromsteuer-Routiniers aus unserem Mandantenkreis waren darunter, weil sie auf einmal ihre Standard-Formulare nicht mehr fanden oder sich über geänderte Funktionen

wunderten. Lassen Sie sich gesagt sein: Sie sind nicht allein! Gerne fassen wir noch einmal kurz einige Praxis-Hinweise zur Nutzung der neuen Formulare für Sie zusammen:

Die Finanzverwaltung stellt ihre Formulare zunehmend auf sogenannte „intelligente“ (einen sarkastischen Kommentar verkneifen wir uns mal an dieser Stelle) Formulare um. Das bedeutet für Sie vor allem, dass Sie viele der neuen, aber zunehmend auch der alten Formulare nicht mehr vollständig „am Stück“ als PDF herunterladen können, z.B. für eine händische Bearbeitung oder um sich einen Überblick über das Gesamtformular zu verschaffen. Vielmehr füllen Sie das gesamte Formular direkt am Rechner aus und können es dann erst ganz am Ende – wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben, und zwar nur dann – ausdrucken bzw. als PDF erzeugen lassen. Die Formulare reagieren dabei dynamisch auf Ihre Angaben. Sollten Sie also ein Feld vermissen, von dem Sie wissen, dass es da sein müsste, kann es u.U. daran liegen, dass Sie an irgendeiner Stelle zuvor ein Häkchen nicht richtig gesetzt haben.

Zudem noch ein Hinweis zu den Formularen zur Versorgereigenschaft bzw. zum sogenannten „kleinen Versorger“. Hier haben sich die Formulare ebenfalls verändert, und zwar auch inhaltlich: Die früher auszufüllenden Betriebserklärungen 1412a bzw. 1410a gibt es in dieser Form zwischenzeitlich nicht mehr (1412a ist seit Kurzem gar nicht mehr verfügbar, 1410a hat nun einen abgeänderten Inhalt für spezielle Fälle mit Kleinanlagen, dann wiederum gibt es zusätzlich das Formblatt 1410az). Das bedeutet, dass für die Tätigkeitsanzeige als „kleiner Versorger“, die für viele Anlagenbetreiber relevant ist, häufig nur noch das etwas vereinfachte Formular 1412 auszufüllen ist – das wenigstens ist mal eine erfreuliche Entwicklung...

**PRAXISTIP 1:** Nutzen Sie gerade bei den intelligenten Formularen die Funktion „XML-Datei runter-/hochladen“. So können Sie Ihre Einträge speichern, mit Kollegen oder Beratern austauschen, ggf. vervielfachen (wenn Sie mehrfach dasselbe Formular für verschiedenen Anlagen ausfüllen müssen) und vor allen Dingen verhindern, dass alle Ihre Einträge verloren gehen, wenn das Formular mal wieder „abstürzt“ – auch das kommt ja leider immer mal wieder vor...

**PRAXISTIP 2:** Prüfen Sie ganz am Ende im PDF noch einmal gründlich, ob alle Kreuzchen noch richtig sitzen. Wir haben es mehrfach erlebt, dass Kreuzchen sich zwischen zwei Bearbeitungsschritten automatisch „verschoben“ haben.

**PRAXISTIP 3:** Schauen Sie bei Unklarheiten in die häufig ganz oben in den Formularen verlinkten „Ausfüllhinweise“, die sind teils recht hilfreich. Bei größeren Unsicherheiten kann man auch beim Hauptzollamt nachfragen.

Und wenn dennoch Fragen offenbleiben: Sie wissen ja, wie Sie uns erreichen...

**Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Katrin Antonow**

# BIOMASSE / BIOGAS

## Flexibilisierung von Satelliten-BHKW – geht das? Wichtige Klarstellung durch die Clearingstelle

*Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Flexibilisierung von Biogasanlagen sind schon seit geraumer Zeit Gegenstand intensiver Diskussion. Besonders heiß diskutiert wird derzeit die Flexibilisierung von räumlich von der Biogaserzeugung abgesetzten sog. Satelliten-BHKW. Im Sommer dieses Jahres erreichte die Branche ein Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder), welches für einige Irritationen sorgte. Nach Auffassung des Gerichts sollten Satelliten-Anlagen grundsätzlich nicht durch Zubau weiterer BHKW erweitert werden können. Eine Entscheidung, die weder im Ergebnis, noch in der Begründung nachvollziehbar ist (wir berichteten hierzu [ausführlich](#)). Erfreulicherweise hat sich die Clearingstelle EEG | KWKG (im Folgenden: Clearingstelle) diesem Thema angenommen und in einem jüngst veröffentlichten Schiedsspruch (Clearingstelle, Schiedsspruch vom 17. September 2019, Az. 2019/22, [hier](#) abrufbar) klargestellt, dass Satelliten-BHKW – bei Einhaltung bestimmter Anforderungen – sehr wohl flexibilisiert werden können. Eine äußerst wichtige Entscheidung für die Branche. Aber damit nicht genug: Zu guter Letzt hatte die Clearingstelle in diesem Fall auch noch über die Aufteilung und Mitnahme der Höchstbemessungsleistung zu entscheiden. Eine weitere äußerst umstrittene Rechtsfrage.*

### Der Fall

Ein Anlagenbetreiber betreibt seit dem Jahr 2007 eine Biogasanlage mit ursprünglich zwei BHKW. Im Jahr 2009 wurde die Anlage um ein weiteres BHKW mit einer installierten Leistung von 500 kW erweitert. Die beiden ursprünglichen BHKW werden seitdem lediglich noch als Redundanz-BHKW weiter genutzt. Noch vor dem 1. August 2014 ist die Anlage dann um ein weiteres BHKW mit einer installierten Leistung von 600 kW erweitert worden.

Jetzt plant der Anlagenbetreiber das 500-kW-BHKW aus dem Jahr 2009 an einen neuen Standort in einer Entfernung von ca. 4,5 Kilometern zum Anlagenstandort zu versetzen und dort als eigenständige Anlage weiter zu betreiben (sog. „Satelliten-BHKW“). Zudem sollen an dem neuen Standort zwei weitere BHKW zur Flexibilisierung (Flex-BHKW) in einem Abstand von etwa 5 Metern zum versetzten BHKW errichtet werden.

Alle drei BHKW sollen an eine gemeinsame Gassammelschiene angeschlossen und über eine Mikrogasleitung mit Biogas aus der Biogasanlage versorgt werden. Nach den Planungen sollen die BHKW in einem gemeinsamen BHKW-Gebäude unter Nutzung gemeinsamer Regelungstechnik betrieben und die erzeugte Wärme in ein Nahwärmenetz eingespeist werden.

Für die Clearingstelle stellte sich nunmehr die Frage, ob das versetzte BHKW und die Flex-BHKW als eine gemeinsame Anlage im Sinne des EEG zu werten sind oder ob es sich bei den BHKW jeweils um drei getrennte Anlagen handelt. Während allgemein anerkannt ist, dass ein zu einer Biogasanlage hinzugebautes BHKW als Anlagenerweiterung zu werten ist, ist dies bei Satelliten-BHKW weniger eindeutig. Denn hier fehlt die gemeinsame Verbindung der BHKW über einen Fermenter. Die Frage der Anlagenzusammenfassung ist aber von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung:

Handelt es sich bei den Flex-BHKW um die Erweiterung des Satelliten-BHKW, wird der aus den zugebauten BHKW erzeugte und in das Stromnetz eingespeiste Strom genauso vergütet, wie der Strom aus dem versetzten BHKW. Darüber hinaus eröffnet die Anlagenerweiterung die Möglichkeit zur Aufnahme eines strommarktorientierten Anlagenbetriebs und zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Gilt das hinzugebaute BHKW hingegen als eigenständige Anlage, besteht nach dem EEG nur ein vergleichsweise geringer Vergütungsanspruch nach dem EEG 2017 – und dies auch nur, wenn der Anlagenbetreiber einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten hat. Ein wirtschaftlicher Betrieb der neuen BHKW wäre so wohl kaum möglich.

Neben dieser drängenden Frage der Anlagenzusammenfassung nahm die Clearingstelle auch noch dazu Stellung, ob die sog. Höchstbemessungsleistung, d.h. die im Sommer 2014 für jede Biogasanlage festgelegte maximal vergütungsfähige Strommenge pro Kalenderjahr, auf die beiden Standorte (Biogasanlage und neuer Satelliten-Standort) aufgeteilt werden darf. Ein ebenfalls äußerst wichtiges Thema, welches in dieser Entscheidung aber eher am Rande behandelt wurde.

### Die Entscheidung

Die Clearingstelle bejahte die EEG-rechtliche Zulässigkeit des vom Anlagenbetreiber geplanten Projekts und entschied, dass das versetzte BHKW und die beiden Flex-BHKW als eine Gesamtanlage im Sinne des EEG zu werten sind. Darüber hinaus nimmt das BHKW einen Teil der Höchstbemessungsleistung im Umfang von 95 Prozent der installierten Leistung des BHKW an den neuen Standort mit.

## Anlagenerweiterung durch Zubau von Flex-BHKW

Zur Begründung der Zusammenfassung der BHKW am Satelliten-Standort stützt sich die Clearingstelle auf einen ganzen Strauß von Argumenten, die für das Vorliegen einer Gesamtanlage sprechen:

- Als erstes stellt die Clearingstelle auf den vom Bundesgerichtshof bestätigten weiten Anlagenbegriff ab, wonach die gemeinsame Nutzung technisch und baulich notwendiger Einrichtungen zu einer Anlagenzusammenfassung führt. Da die BHKW an eine gemeinsame Gassammelschiene angeschlossen sind, seien sie auch als eine Anlage zusammenzufassen.
- Auch sollen das Satelliten-BHKW und die Flex-BHKW „funktional zusammenwirken“, was nach der Clearingstelle ebenfalls für eine gemeinsame Anlage spricht. So dienen die Flex-BHKW der Flexibilisierung sowohl der Strom-, als auch der Wärmeerzeugung des Satelliten-BHKW und werden unter Nutzung gemeinsamer Regelungstechnik in Abhängigkeit voneinander gefahren.
- Weiter begründet die Clearingstelle ihre Entscheidung damit, dass ein objektiver Betrachter bei den drei „räumlich unmittelbar nebeneinander“ in einem Gebäude befindlichen BHKW von „eher“ einer Anlage, als von drei Anlagen ausgehen würde.
- Darüber hinaus führt die Clearingstelle für die Prüfung der Anlagenzusammenfassung erstmals das Kriterium des „vernünftigen Anlagenkonzepts“ – als eine Art Missbrauchskontrolle – ein. Die Clearingstelle sieht keine Anzeichen einer rechtsmissbräuchlichen Vergütungsoptimierung und bescheinigt dem Anlagenbetreiber ein vernünftiges Konzept.
- Schließlich führt die Clearingstelle als Begründung den Sinn und Zweck der Flexibilitätsprämie an: Der Gesetzgeber wollte mit der Flexibilitätsprämie die bedarfs- und marktorientierte Stromerzeugung in Biogasanlagen anreizen. Dementsprechend entspräche die Flexibilisierung von Satelliten-BHKW auch dem gesetzgeberischen Ziel.

Nach alledem kommt die Clearingstelle zu dem doch recht eindeutigen und überzeugenden Ergebnis, dass die drei BHKW am Satelliten-Standort eine gemeinsame Anlage im Sinne des EEG bilden.

## Mitnahme der Höchstbemessungsleistung

Kaum weniger spannend ist die Frage, ob ein aus einer Anlage herausgelöstes und an einen anderen Standort als eigenständige Anlage weiter betriebenes BHKW einen Teil der Höchstbemessungsleistung mitnimmt. Die Clearingstelle hat zu dieser Frage in der hiesigen Entscheidung erstmals Stellung bezogen und die Aufteilung der Höchstbemessungsleistung im Ergebnis bejaht. Dabei ordnet die Clearingstelle dem versetzten BHKW eine Höchstbemessungsleistung von 475 kW zu. Dies entspricht 95 Prozent der installierten Leistung des 500-kW-BHKW. Am Standort der Biogasanlage verbleiben dementsprechend 570 kW, was wiederum 95 Prozent der am Standort verbleibenden installierten Leistung entspricht. Ein sachgerechtes Ergebnis.

Allerdings begründet die Clearingstelle ihre Entscheidung nicht mittels einer Auslegung der EEG-rechtlichen Bestimmungen zur Höchstbemessungsleistung. Vielmehr behilft sie sich mit einer „Billigkeitsentscheidung“, die sie „in den Grenzen der guten Sitten und öffentlichen Ordnung“, losgelöst vom konkreten Rechtsrahmen getroffen hat. Nach Auffassung der Clearingstelle stößt eine Auslegung der einschlägigen Rechtsnormen bei der Frage nach der Zulässigkeit der Aufteilung und Mitnahme der Höchstbemessungsleistung „an ihre Grenzen“. Kurz: Die Clearingstelle hat davon abgesehen, diese Frage anhand der rechtswissenschaftlichen Methodik zu beantworten.

## Bewertung

Die Entscheidung der Clearingstelle ist ein wichtiger Schritt für mehr Rechtssicherheit in der Branche. Nachdem das Landgericht Frankfurt (Oder) entschieden hatte, dass Satelliten-BHKW grundsätzlich nicht mittels des Zubaus weiterer BHKW flexibilisiert werden können, war die Verunsicherung in der Branche groß.

Mit dem vorliegenden Schiedsspruch hat die Clearingstelle – in Abweichung vom LG Frankfurt (Oder) – klargestellt, dass es auf den Einzelfall ankommt und mehrere BHKW an einem Satelliten-Standort sehr wohl durch technische, bauliche sowie auch funktionale Verbindungen zu einer Anlage verklammert werden können. Dabei gibt die Clearingstelle dem Anlagenbetreiber Kriterien an die Hand, unter welchen Voraussetzungen eine solche Verklammerung erzielt werden kann.

Hierfür beruft sich die Clearingstelle auf die bereits durch die Rechtsprechung anerkannte Auslegung zum weiten Anlagenbegriff und stellt zudem auf eine Gesamtbetrachtung des konkreten Anlagenkonzepts ab. Allerdings ist der

Schiedsspruch nicht für alle verbindlich und kann auch nicht auf jeden Einzelfall übertragen werden. Es sollte daher für jedes Projekt gesondert geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Anlagenzusammenfassung vorliegen.

Eine weitere bemerkenswerte Entscheidung trifft die Clearingstelle zur Frage der Aufteilung und Mitnahme der Höchstbemessungsleistung. Es ist zunächst erfreulich, dass sich die Clearingstelle erstmals „offiziell“ zu diesem Thema geäußert hat und die Möglichkeit der Aufteilung der Höchstbemessungsleistung für den vorliegenden Fall bejaht hat. Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich die Clearingstelle bei ihrer Entscheidung nicht allein auf „Billigkeitserwägungen“ beschränkt hätte.

Es ist nicht vollends verständlich, aus welchem Grund sich die von Gesetzes wegen für Auslegungsfragen im EEG zuständige Clearingstelle gezwungen sah, die Entscheidung losgelöst von einer rechtlichen Auslegung im Rahmen eines „freien Ermessens“ zu beantworten. Letztlich muss jedes Gesetz der Auslegung fähig sein. Anderenfalls wäre es „unbestimmt“, verfassungswidrig und damit ein Fall für das Bundesverfassungsgericht.

Nach unserem Dafürhalten lässt sich den einschlägigen Regelungen im EEG aber durchaus entnehmen, dass ein aus einer Biogasanlage herausgelöstes und versetztes BHKW einen Teil der Höchstbemessungsleistung – im Gleichklang mit dem Inbetriebnahmedatum – mitnimmt. Der Wortlaut mag für den speziellen Fall einer „Anlagenaufteilung“ zwar unergiebig sein. Der Sinn und Zweck der Bestimmungen lässt sich jedoch eindeutig bestimmen. Zweck der Regelung ist es, – wie die Clearingstelle im Rahmen ihrer Billigkeitsentscheidung selbst anerkennt – die insgesamt nach den älteren Fassungen des EEG vergütungsfähige Strommenge zu begrenzen. Fragen des Anlagenbegriffs und der Eigenständigkeit sogenannter Satelliten-BHKW sind hingegen weder in § 101 Absatz 1 EEG 2017 noch in der Gesetzesbegründung angesprochen. Es gibt somit auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber mit § 101 Absatz 1 EEG 2017 die Schaffung neuer Satelliten-Standorte verhindern oder die absolute Höhe der (ohnein stets von zahlreichen Faktoren, etwa den Einsatzstoffen, der eingesetzten Technologie und der Bemessungsleistung abhängigen) EEG-Vergütung auf den Stand 31. Juli 2014 einfrieren wollte (vgl. hierzu u.a. von Bredow/Rawe, Versetzen, Austausch und Erweiterung von Anlagen im EEG – Praxisfragen bei verschiedenen Energieträgern in ZNER 1/2018, S. 24 ff.; Gordalla in: Greb/Boewe (Hrsg.), Kommentar zum EEG, 8. Aufl. 2019, Rn. 24; von Bredow/Hennig in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), Kommentar zum EEG, 5. Aufl. 2018, § 101 Rn. 26 ff.).

Wenn aber selbst die Clearingstelle als eine vom Gesetzgeber beauftragte Stelle für Auslegungsfragen im EEG eine Auslegung zur Frage der Aufteilung und Mitnahme der Höchstbemessungsleistung ablehnt, bleibt die Verunsicherung in der Branche groß. Eine abschließende Klärung bleibt damit wohl der juristischen Literatur und den Gerichten vorbehalten.

**Ansprechpartner: Burkhard Hoffman und Dr. Hartwig von Bredow**

## Deckel für Flexprämie ist erreicht – Zeit um was genau noch zu tun?

*Die Bundesnetzagentur teilte am 31. August 2019 mit, dass der Deckel, welcher den Zubau flexibler Leistung bei Biogasanlagen auf 1000 MW begrenzt (sog. Flexdeckel), nunmehr ausgeschöpft sei. Mit Erreichen des Deckels und der Verkündung durch die Bundesnetzagentur beginnt eine Übergangsfrist von 15 Monaten, innerhalb derer die erstmalige Beantragung der Flexibilitätsprämie für zusätzlich installierte Leistung noch möglich ist. Der Wortlaut der relevanten Regelungen lässt den Anwender allerdings im Unklaren darüber, welche Handlungen innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen sind, um von der Förderung zu profitieren. Dazu im Folgenden ein paar Hinweise.*

### Hintergrund zum Flexdeckel

Für Bestandsanlage mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2014 kann unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin die Flexibilitätsprämie (130 Euro je Kilowatt flexibler Zusatzleistung) für die Dauer von zehn Jahren in Anspruch genommen werden. In Nummer I.5. der Anlage 3 zum EEG 2017 ist allerdings festgelegt, dass die Flexibilitätsprämie nicht mehr gewährt wird, wenn der Zubau der installierten Leistung die Zubaugrenze von 1.000 MW überschreitet. Diese Grenze wurde durch das am 21. Dezember 2018 in Kraft getretene Energiesammelgesetz von damals noch 1.350 MW auf 1.000 MW runtergesetzt. Zugleich wurde jedoch die ab Erreichen des Deckels geltende Übergangsfrist von zuvor lediglich zwei auf nun 15 Monate verlängert (dazu gleich). Der Flexdeckel wurde nun erreicht, wie die Bundesnetzagentur am 31. August 2019 mitteilte.

## Die Übergangsfrist nach Erreichen der Zubaugrenze

Die auf 15 Monate verlängerte Übergangsfrist bedeutet, dass die Flexibilitätsprämie bis Ende November 2020 auch für zusätzlich installierte Leistung weiterhin erstmalig in Anspruch genommen werden kann. So heißt es in Nummer I.5 der Anlage 3 zum EEG 2017, dass die Flexibilitätsprämie für zusätzlich installierte Leistung, die als Erhöhung der installierten Leistung der Anlage an das Marktstammdatenregister übermittelt wird, ab dem ersten Tag des 16. Kalendermonats, der auf den Kalendermonat der Veröffentlichung der Zubaugrenze durch die Bundesnetzagentur folgt, entfällt. Diese umständliche Regelung besagt zunächst einmal, dass die Übergangszeit – da die Veröffentlichung am 31. August 2019 erfolgte – am 30. November 2020 endet. Wichtig ist zudem, dass der Flexdeckel und die Übergangsfrist nur für zusätzlich installierte Leistung gelten. Wer seine Stromerzeugung verringert und auf diesem Wege seine Biogasanlage flexibilisiert, ohne die BHKW-Kapazität zu erhöhen, ist hiervon nicht betroffen.

### Welche Handlungen sind vorzunehmen?

Was heißt das nun genau und was muss der Anlagenbetreiber noch rechtzeitig innerhalb der Karenzzeit alles für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie getan haben?

Der Wortlaut der Regelung ist nicht ganz klar und lässt zwei Auslegungsmöglichkeiten zu: Die innerhalb der Frist zu erbringende Handlung kann entweder die Leistungserhöhung an sich oder die Übermittlung der Leistungserhöhung an das Register sein. Kommt es nur auf die Registermitteilung an, kann mit dieser der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie „reserviert“ werden, während die eigentliche Inbetriebnahme womöglich erst viel später erfolgt. Dies wird bisher auch so von der Clearingstelle EEG I KWKG ([Votum 2016/41](#)) sowie vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in der vor kurzem veröffentlichten Anwendungshilfe zur Flexibilitätsprämie (zu finden [hier](#)) vertreten. Allerdings findet sich in der Gesetzesbegründung zum Flexdeckel folgender Hinweis:

*„Damit können alle Anlagenerweiterungen die Flexibilitätsprämie erhalten, wenn sie spätestens sechszehn Monate nach der verkündeten Erreichung des Deckels in Betrieb gehen.“*

Entscheidend ist demnach die rechtzeitige Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung. Die Meldung der Leistungserhöhung ist nach dem Willen des

Gesetzgebers ausdrücklich nicht ausreichend. Die Gesetzesbegründung ist allerdings nicht rechtlich bindend und so ist es möglich, dass ein Gericht aufgrund des unklaren Wortlauts eine rechtzeitige Registrierung ausreichen lässt. Allerdings empfiehlt auch der BDEW aufgrund der Rechtsunsicherheit zur zweifelsfreien Sicherstellung der Förderung die Inbetriebnahme innerhalb der Übergangsfrist.

Aber nicht nur die Inbetriebnahme sollte vor dem 30. November 2020 erfolgen. Weiterhin sollte der Netzbetreiber über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie spätestens zwei Monate vor der Inanspruchnahme informiert werden. Zudem sollten vorsorglich auch die Leistungserhöhung und die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie sowie die Genehmigung für die Anlagenerweiterung vor dem genannten Datum im Marktstammdatenregister registriert werden.

### Fazit

Der Flexdeckel stellt zweifellos eine weitere Hürde für die Energiewende dar. Anstatt an dem Flexdeckel festzuhalten, wäre es höchste Zeit, die Regelungen zur Flexibilitätsprämie zu reformieren. Nur so können auch Betreiber von Anlagen mit geringer Restlaufzeit die nötigen Investitionen tätigen, um ihre Biogasanlagen zukunftsfähig zu machen und zu echten Speicherkraftwerken umzubauen (wie das aussehen kann, ist z.B. unter [www.regeneratives-speicherkraftwerk.de](http://www.regeneratives-speicherkraftwerk.de) anschaulich dargestellt). Solange die Regelung und damit auch die dargestellten Auslegungsschwierigkeiten jedoch Bestand haben, ist den Anlagenbetreibern dringend zu empfehlen, das Flexibilisierungsvorhaben bis zum 30. November 2020 vollständig umgesetzt und alle Registrierungs- und Meldungshandlungen gegenüber dem Register sowie dem Netzbetreiber vorgenommen zu haben. Gern unterstützen wir Sie bei den einzelnen Schritten.

**Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow und Dr. Hartwig von Bredow**

# SPEICHER UND SEKTORENKOPPLUNG

## Garantiebedingungen für Batteriespeicher auf dem Prüfstand

*Anders als in bereits seit langer Zeit wirtschaftenden Branchen ist die Gestaltung von Garantien von Batteriespeicherherstellern derzeit noch gewaltig im Fluss. Bei der Konzeption und Ausformulierung der Garantiebestimmungen im Detail sind technische, wirtschaftliche, rechtliche und vertriebliche Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen – keine allzu kleine Herausforderung, zumal es zu den rechtlichen Grenzen der Gestaltungsfreiheit aktuell noch wenig Handfestes gibt. Ein Urteil des Landgericht München I vom 18. Juli 2019 über die Wirksamkeit von Garantiebedingungen für Batteriespeicher hat insofern erhebliche Beachtung in der Speicherbranche gefunden (Landgericht München I, Az. 12 O 1350/18, [hier](#) abrufbar). Wir stellen Ihnen das Urteil im folgenden Beitrag vor und diskutieren seine Auswirkungen.*

Die Verbraucherzentrale NRW e.V. als Klägerin beehrte die Unterlassung der Verwendung verschiedener Garantiebestimmungen eines Batteriespeicherherstellers. Unter anderem wurden praxisrelevante Klauseln zur Herstellung eines Online-Zugangs für Updateleistungen durch den Kunden, zum Garantieumfang, zur Pflicht des Kunden, Arbeitskosten im Garantiefall zu tragen, sowie zum Datenschutz gerügt. Das Gericht hielt die Klage in allen Punkten für unbegründet. In keinem der gerügten Fälle stehe der Verbraucherzentrale NRW e.V. ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Garantiebestimmungen zu.

### Online-Zugang durch den Kunden

Der Batteriehersteller verwendete unter anderem die branchenweit in einigen Garantiebestimmungen anzutreffende Klausel, nach der Voraussetzung für das Erbringen von Updateleistungen ist, dass online auf den Batteriespeicher zugegriffen werden kann. Die für den Online-Zugang erforderlichen technischen Voraussetzungen hat nach den Garantiebestimmungen der Kunde auf seine Kosten bereit zu stellen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Eine

Begrenzung, zu welchen Zeiten der Online-Zugang verfügbar sein muss, beinhaltet die Klausel nicht.

Das Landgericht hat die Klausel für wirksam erachtet. Die Klausel sei nicht der AGB-Kontrolle nach § 307 ff. BGB unterworfen, ein Verstoß gegen das Transparenzgebot nicht gegeben. Dies liegt nach Ansicht des Gerichts darin begründet, dass die Bestimmung nur begrenzt überprüfbar sei. Der Zugriff zur Einrichtung des Onlinezugangs stelle eine Beschreibung von Teilen der von der Beklagten übernommenen Hauptleistungspflicht dar. Bei der Bestimmung, dass der Nutzer selbst die technische Struktur einer Onlineverbindung zu schaffen hat, handele es sich um die Festlegung von technischen Bedingungen für die Erbringung der Leistung und damit um Anspruchsvoraussetzungen. Eine solche Darstellung einer Hauptleistungspflicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen könne jedoch nur in Bezug auf die Einhaltung des Transparenzgebotes als besondere Herausformung des Benachteiligungsverbots überprüft werden. Sonstige Verstöße gegen § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB seien hingegen nicht kontrollfähig. Einen Verstoß gegen das Transparenzgebot erkannte das Gericht nicht.

### Beschreibung des Garantiefalls

Praxisrelevant ist zudem die Einschätzung des Gerichts, dass die Beschreibung des Garantiefalls AGB-rechtskonform erfolgt ist. Danach hält eine Garantiebestimmung, nach der der Garantiefall gegeben sei, wenn die Kapazität der Batteriezellen 80 Prozent der Nennkapazität unterschreite oder bei allen anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 Prozent der vereinbarten Leistungsmerkmale festgestellt würden, einer Inhaltskontrolle stand. Hervorzuheben ist insoweit die Beurteilung des Gerichts, dass es im Rahmen der Vertragsfreiheit zulässig sei, eine Garantie abzugeben, die erst greife, soweit ein „Mangel der Substanz oder Gebrauchstauglichkeit ein bestimmtes Maß überschritten ha[be]“. Ausschlaggebend sei, dass die daneben bestehenden Gewährleistungsrechte nicht, auch nicht dem Anschein nach, eingeschränkt würden.

### Verhältnis der Garantie zu Mängelgewährleistungsrechten

Die Verbraucherzentrale rügte zudem die folgende Klausel: „Mängelbeseitigungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer sowie gesetzliche Produkthaftungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt.“

Die Verbraucherzentrale argumentierte, dass die Klausel ein Verstoß gegen §§ 433 bis 445, 476 BGB darstelle und eine unzutreffende Darstellung der Rechtslage die Klausel intransparent mache und sie daher unwirksam sei. Dem folgte das Gericht

bedingt. Die Klausel selbst könne zwar unwirksam sein, weil die weiteren Gewährleistungsrechte, wie etwa das Recht zum Rücktritt oder das Recht auf Schadensersatz, nicht genannt werden. Daraus folge jedoch keine Unwirksamkeit des gesamten Vertragswerkes (§ 306 Absatz 1 BGB).

### **Kosten für Arbeitszeit im Garantiefall und für Updateleistungen**

Das Gericht hatte weiterhin eine Klausel zu beurteilen, nach der auch bei Eintritt des Garantiefalls der Verbraucher und Kunde die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit zu den bei Eintritt des Garantiefalls geltenden Vergütungssätzen zu tragen habe. In der Klausel war zudem vorgesehen, dass der Stundensatz von Zeit zu Zeit oder je nach dem Land, in welchem das entsprechende Produkt aufgestellt sein, angepasst werden kann. Die Verbraucherzentrale NRW rügte, dass mit der die Kostenregelung und der Überwälzung der Kosten die Kardinalpflicht des Garantiegebers aus der Garantie eingeschränkt werde. Die Kosten könnten bei kundenfeindlicher Auslegung beliebig gesteigert werden und ein Mehrwert der Garantie sei nicht mehr erkennbar.

Das Gericht hingegen urteilte, dass bei der Überwälzung der für den Austausch der Batterie anfallenden Arbeitskosten auf den Kunden kein Verstoß gegen AGB-Recht gegeben sei. Die Klausel sei nur insoweit kontrollfähig als fundamental von Erwartungen des Kunden abgewichen würde. Dies sei bei der Überwälzung von Arbeitskosten nicht der Fall. Es liegt nach Ansicht des Gerichts nicht außerhalb jeder Erwartung eines Durchschnittskunden, dass Leistungen, auf die nicht von vornherein ein Anspruch bestehe, nur gegen Zusatzkosten bei der Erfüllung erbracht würden.

Zu demselben Ergebnis kam das Gericht auch hinsichtlich der Pflicht des Kunden, die Kosten für die Arbeitszeit zu übernehmen, die aufgebracht werden müssen, wenn Updates vor Ort durch den Garantiegeber aufgespielt werden müssen.

### **Datenschutzregelung**

Von Bedeutung war zudem die Frage, ob die in der Garantie enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einer Inhaltskontrolle standhalten würden. Nicht vom Gericht beanstandet wurde eine Bestimmung, nach der die im Batteriespeicher generierten Daten zur Effizienzsteigerung, zur laufenden Produktoptimierung sowie zur Produktweiterentwicklung genutzt würden. Auch die in den Garantiebestimmungen enthaltene Widerspruchslösung, nach der eine ursprünglich erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit widerrufen werden könne, verstößt nach Ansicht des Gerichts nicht gegen

§ 307 Absatz 2 Nummer 1 BGB. Danach ist eine Bestimmung unwirksam wenn die Regelung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Eine solche Abweichung von Grundgedanken der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sah das Gericht nicht. So sei insbesondere Bezug genommen worden auf Art. 6 Absatz 1a) DS-GVO, der vorsieht, dass eine Verarbeitung nur rechtmäßig ist, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zweck gegeben hat.

### **Bewertung**

Auch Garantiebestimmungen unterliegen, da es sich bei ihnen regelmäßig um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, einer gewissen inhaltlichen Kontrolle. Zwar ist ein Batteriespeicherhersteller, der eine Garantie abgibt und dem Kunden Rechte gewährt, die über die gesetzlich eingeräumten Rechte hinausgehen, bei der Ausgestaltung der Rechte grundsätzlich frei. Die Freiheit des Herstellers beschränkt sich aber auf das Ob und den Umfang der Garantie. Den Umfang der Garantie ergänzende Bestimmungen, die die Art und Weise der Leistungserbringung und Leistungsmodifikationen zum Inhalt haben, sind dagegen nicht einer Inhaltskontrolle entzogen, sondern kontrollfähig (vgl. etwa BGH, Urteil vom 06. Juli 2011 – Az. VIII ZR 293/10, Rn. 16).

Das LG München zeigte sich insoweit in Bezug auf die Ausgestaltung von Garantiebestimmungen für Batteriespeicher im Detail gegenüber dem Hersteller großzügig und stellte keinen einzigen Verstoß gegen das AGB-Recht fest. Die Entscheidung ist daher ein Mutmacher für Batteriespeicherhersteller, die bei der zukunftsgerichteten Gestaltung von Garantiebestimmungen eher risikomindernd agieren wollen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Der Schritt der Verbraucherzentrale NRW, voll umfassend Berufung einzulegen, ist dabei sowohl aus Verbraucherschutzgesichtspunkten als auch aus Sicht der Batteriehersteller zu begrüßen. Denn die anstehende Beurteilung zentraler Garantiebestimmungen durch das OLG München – oder sogar im Anschluss durch den Bundesgerichtshof – wird der Branche ein höheres Maß an Rechtssicherheit bringen als es das Urteil des LG München zu leisten vermag. Dies gilt sowohl für die Bestimmung des Garantiumfanges als auch für Zahlungspflichten des Kunden. Der Ausgang der nächsten Instanz darf also mit Spannung erwartet werden.

Fragen zur Gestaltung von Garantien oder AGB rund um das Thema Speicher? Wenden Sie sich gerne an uns.

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin und David Reichwein**

# NÄCHSTE VORTRÄGE

## **Webinar: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen rechtssicher planen und umsetzen**

Dr. Jörn Bringewat  
Bundesverband WindEnergie e.V.  
[19. Dezember 2019](#)

## **Aktuelle Anforderungen im Kontext der Direktvermarktung**

Dr. Steffen Herz  
Asset- und Portfoliomanagement von Windparks  
Bundesverband WindEnergie e.V.  
[23. Januar 2020 in Erfurt](#)  
[4./5. November 2020 in Hamburg](#)

## **Der regulatorische Rahmen für Speicher: Was gibt's Neues im Energierecht?**

Dr. Bettina Hennig  
E-World 2020  
Energy Transition Forum (StoREgio Energiespeichersysteme e.V.)  
[12. Februar 2020 in Essen](#)

## **Basiswissen EEG – Grundsätze der Windenergieförderung**

Dr. Bettina Hennig  
Bundesverband WindEnergie e.V.  
[5. März 2020 in Hamburg](#)  
[9. September 2020 in Bremen](#)

# VERÖFFENTLICHUNGEN

## **Flexibilisierung von Satelliten-Standorten und Biomethan-BHKW**

Dr. Hartwig von Bredow und Burkhard Hoffmann  
BiogasJournal 6.2019

## **THG Minderung im Verkehrsbereich – Rechtsrahmen für den Einsatz von Biokraftstoffen**

Burkhard Hoffmann  
Schriftenreihe Umweltingenieurwesen  
[Band 87 / Tagungsband 13. Rostocker Bioenergieforum, S. 55 - 61](#)

## **Netzbetreiber stellen sich weiter quer bei Anschluss von Photovoltaik-Balkonmodulen**

Ein Artikel des PV Magazine in Zusammenarbeit mit Dr. Jörn Bringewat  
[www.pv-magazine.de](http://www.pv-magazine.de)

## **Einordnung von Flächennutzungsverträgen**

Dr. Katrin Antonow  
[PM WIND ENERGY 6.2019](#)

## **Energiespeicher im rechtlichen Niemandsland: Status quo und Perspektiven**

Dr. Florian Valentin und David Reichwein  
[Zeitschrift für neues Energierecht \(ZNER\) 4.2019, S. 304 ff.](#)

# Grüne Energie hat Recht.

## Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie [hier](#) bzw. im Impressum auf unserer Website unter [www.vbvh.de](http://www.vbvh.de).

**FEEDBACK  
FRAGEN  
LOB  
KRITIK**

## HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Herz  
Rechtsanwälte mbB,  
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20  
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail [info@vbvh.de](mailto:info@vbvh.de)  
[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)